

geltendes Recht	Entwurf
Bürgerliches Gesetzbuch	Bürgerliches Gesetzbuch
§ 194	§ 194
Gegenstand der Verjährung	Gegenstand der Verjährung
(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Verjährung unterliegen nicht	(2) Der Verjährung unterliegen nicht
1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft <i>oder auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung</i> gerichtet sind.	2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft gerichtet sind,
	3. Ansprüche auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung nach § 1598a und
	4. Ansprüche auf Auskunft über die leibliche Abstammung nach § 1619 Satz 1.
	§ 1619
	Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung
	Ein Kind hat gegen jeden Elternteil einen Anspruch auf Auskunft über die ihm bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner leiblichen Abstammung stehen können. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit berechnigte Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen.

geltendes Recht	Entwurf
<i>§ 1619</i>	§ 1620
Dienstleistungen in Haus und Geschäft	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.</p>	
<i>§ 1620</i>	§ 1621
Aufwendungen des Kindes für den elterlichen Haushalt	u n v e r ä n d e r t
<p>Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überlässt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.</p>	

geltendes Recht	Entwurf
Titel 5	Titel 5
Elterliche Sorge	Elterliche Sorge
	Untertitel 1
	Allgemeine Vorschriften
§ 1626	§ 1626
Elterliche Sorge, Grundsätze	Kindeswohl
<p>(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).</p>	<p>(1) Die Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1627) dient dem Wohl des Kindes. Bei Entscheidungen über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, diejenige zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen am besten entspricht.</p>
<p>(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.</p>	<p>(2) Bei der Ermittlung des Wohls des Kindes müssen alle Umstände berücksichtigt werden, die für den Einzelfall relevant sind.</p>
<p>(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.</p>	<p>(3) Zum Kindeswohl gehört insbesondere das Recht des Kindes auf</p>
	<p>1. angemessene Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum,</p>

geltendes Recht	Entwurf
	2. Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive,
	3. angemessene Beaufsichtigung sowie Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
	4. Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
	5. Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzuerleben,
	6. Wahrung seiner Ansprüche und seiner rechtlichen Interessen sowie Schutz seiner Privatsphäre,
	7. Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit sowie Schutz und Entwicklung seiner Identität,
	8. Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten,
	9. Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse und der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen,
	10. Freizeit und Erholung,
	11. Schutz und Unterstützung, wenn es besondere Bedarfe wegen einer seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände hat.

geltendes Recht	Entwurf
§ 1626a	§ 1626a
Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen	entfällt
(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,	
1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),	
2. wenn sie einander heiraten oder	
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.	
(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.	
(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.	
§ 1626b	§ 1626b
Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen der Sorgeerklärung	entfällt
(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.	
(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.	

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den § 1626a Absatz 1 Nummer 3 oder § 1671 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Absatz 1 Satz 1 geändert wurde.</p>	
<p>§ 1626c</p>	<p>§ 1626c</p>
<p>Persönliche Abgabe; beschränkt geschäftsfähiger Elternteil</p>	<p>entfällt</p>
<p>(1) Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.</p>	
<p>(2) Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden; § 1626b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.</p>	
<p>§ 1626d</p>	<p>§ 1626d</p>
<p>Form; Mitteilungspflicht</p>	<p>entfällt</p>
<p>(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.</p>	
<p>(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich mit.</p>	

geltendes Recht	Entwurf
§ 1626e	§ 1626e
Unwirksamkeit	entfällt
<p><i>Sorgeerklärungen und Zustimmungen sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen.</i></p>	
§ 1627	§ 1627
Ausübung der elterlichen Sorge	Elterliche Sorge; Pflicht zur Rücksichtnahme
<p>Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.</p>	<p>(1) Die elterliche Sorge begründet die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Sie ist in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes auszuüben.</p>
	<p>(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen mit dem Kind an.</p>
	<p>(3) Die elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht eines jeden Elternteils, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird (Pflicht zur Rücksichtnahme). Die Pflicht gilt nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1628	§ 1628
Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern	Beginn und Ende der elterlichen Sorge
<p><i>Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.</i></p>	<p>(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils beginnt frühestens mit der Vollendung der Geburt des Kindes.</p>
	<p>(2) Die elterliche Sorge eines Elternteils endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und sieht ein Gesetz vor, dass das Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Entscheidung nur noch selbst und ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters treffen kann, so endet die elterliche Sorge hinsichtlich dieser Entscheidung bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem nur noch das Kind entscheiden kann.</p>
	<p>(3) Die elterliche Sorge eines Elternteils entsteht und erlischt nicht für die Vergangenheit.</p>
	<p>(4) Wenn das beschränkt geschäftsfähige Kind nach diesem Titel ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine rechtsgestaltende Erklärung abgeben kann, so kann es diese nur selbst abgeben. Es bedarf hierzu nur dann der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1629	§ 1629
Vertretung des Kindes	Inhaber der elterlichen Sorge
<p>(1) Die elterliche Sorge <i>umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.</i></p>	<p>(1) Die elterliche Sorge steht den Eltern gemeinsam zu, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind.</p>
<p>(2) <i>Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1824 ein Betreuer von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.</i></p>	<p>(2) Im Übrigen steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu,</p>
	<p>1. wenn die Vaterschaft anerkannt wird und kein Elternteil der gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1630 widerspricht,</p>
	<p>2. wenn sie in einer Sorgeerklärung jeweils erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen (§ 1631),</p>
	<p>3. wenn sie einander heiraten oder</p>
	<p>4. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (§ 1634).</p>
<p>(2a) <i>Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.</i></p>	<p>(3) Wenn kein Fall des Absatzes 1 oder 2 vorliegt, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1629a	§ 1629a
Beschränkung der Minderjährighaftung	entfällt
<p>(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß §§ 107, 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Be ruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.</p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.</p>	
<p>(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.</p>	

geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) <i>Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, dass das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war.</i></p>	
<p>§ 1630</p>	<p>§ 1630</p>
<p>Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege</p>	<p>Widerspruch gegen die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern</p>
<p>(1) <i>Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.</i></p>	<p>(1) Den Widerspruch gegen die Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1629 Absatz 2 Nummer 1 muss der Vater innerhalb eines Monats nach der Anerkennung der Vaterschaft und die Mutter innerhalb eines Monats nach der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt in schriftlicher Form oder zur Niederschrift erklären; § 88 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.</p>
<p>(2) <i>Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.</i></p>	<p>(2) Beide Elternteile können ihren Widerspruch nur selbst erklären. Dies gilt auch für einen beschränkt geschäftsfähigen Elternteil. Der Widerspruch kann schon vor der Geburt des Kindes erklärt werden. Der Widerspruch ist unwirksam, wenn er unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt wurde. Der Widerspruch ist nur unwirksam, wenn er den Erfordernissen dieses Absatzes nicht genügt.</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) <i>Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.</i></p>	<p>(3) Wenn ein Elternteil der gemeinsamen elterlichen Sorge vor dem zuständigen Jugendamt widersprochen hat, stellt das Jugendamt diesem Elternteil eine Bestätigung über den Widerspruch aus und informiert den anderen Elternteil unverzüglich schriftlich über den Widerspruch.</p>
<p>§ 1631</p>	<p>§ 1631</p>
<p>Inhalt und Grenzen der Personensorge</p>	<p>Sorgeerklärung</p>
<p>(1) <i>Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.</i></p>	<p>(1) Beide Elternteile können ihre jeweilige Sorgeerklärung nur selbst abgeben. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann nur von diesem selbst abgegeben werden und kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.</p>
<p>(2) <i>Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.</i></p>	<p>(2) Eine Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und hat es zum Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärung das 14. Lebensjahr vollendet, so wird die Sorgeerklärung erst wirksam, wenn das Kind gegenüber der die Sorgeerklärung beurkundenden Stelle seine Zustimmung erklärt.</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) <i>Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.</i></p>	<p>(3) Sorgeerklärungen sowie eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils müssen öffentlich beurkundet werden. Die beurkundende Stelle teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich Folgendes mit:</p>
	<p>1. die Sorgeerklärung und soweit erforderlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung,</p>
	<p>2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes sowie,</p>
	<p>3. den Namen, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.</p>
	<p>(4) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam,</p>
	<p>1. wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt wurde oder</p>
	<p>2. soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1635 oder § 1634 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1637 geändert wurde.</p>
	<p>(5) Sorgeerklärungen sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der Absätze 1 bis 4 nicht genügen.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1631a	§ 1631a
Ausbildung und Beruf	entfällt
<p><i>In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. Bestehen Zweifel, so soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.</i></p>	
§ 1631b	§ 1631b
Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen	entfällt
<p><i>(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.</i></p>	
<p><i>(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</i></p>	

geltendes Recht	Entwurf
§ 1631c	§ 1631c
Verbot der Sterilisation	entfällt
<p><i>Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. § 1809 findet keine Anwendung.</i></p>	
§ 1631d	§ 1631d
Beschneidung des männlichen Kindes	entfällt
<p><i>(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.</i></p>	
<p><i>(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.</i></p>	

geltendes Recht	Entwurf
§ 1631e	§ 1631e
Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	entfällt
<p>(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.</p>	
<p>(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1809 ist nicht anzuwenden.</p>	
<p>(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Eltern zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Eltern dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</p>	
<p>(4) Einer interdisziplinären Kommission sollen zumindest die folgenden Personen angehören:</p>	

geltendes Recht	Entwurf
1. <i>der das Kind Behandelnde gemäß § 630a,</i>	
2. <i>mindestens eine weitere ärztliche Person,</i>	
3. <i>eine Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügt, und</i>	
4. <i>eine in Ethik aus-, weiter- oder fortgebildete Person.</i>	
<p><i>Die ärztlichen Kommissionsmitglieder müssen unterschiedliche kinderheilkundliche Spezialisierungen aufweisen. Unter ihnen muss ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderendokrinologie und -diabetologie sein. Ein Kommissionsmitglied nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht in der Einrichtung der medizinischen Versorgung beschäftigt sein, in der der operative Eingriff durchgeführt werden soll. Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben. Auf Wunsch der Eltern soll die Kommission eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beteiligen.</i></p>	
<p><i>(5) Die den operativen Eingriff nach Absatz 2 Satz 1 befürwortende Stellungnahme der interdisziplinären Kommission hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:</i></p>	
1. <i>die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission und Informationen zu ihrer Befähigung,</i>	
2. <i>das Alter des Kindes und ob und welche Variante der Geschlechtsentwicklung es aufweist,</i>	
3. <i>die Bezeichnung des geplanten Eingriffs und welche Indikation für diesen besteht,</i>	

geltendes Recht	Entwurf
<p>4. <i>warum die Kommission den Eingriff unter Berücksichtigung des Kindeswohls befürwortet und ob er aus ihrer Sicht dem Wohl des Kindes am besten entspricht, insbesondere welche Risiken mit diesem Eingriff, mit einer anderen Behandlung oder mit dem Verzicht auf einen Eingriff bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes verbunden sind,</i></p>	
<p>5. <i>ob und durch welche Kommissionsmitglieder ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind geführt wurde und ob und durch welche Kommissionsmitglieder die Eltern und das Kind zum Umgang mit dieser Variante der Geschlechtsentwicklung aufgeklärt und beraten wurden,</i></p>	
<p>6. <i>ob eine Beratung der Eltern und des Kindes durch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung stattgefunden hat,</i></p>	
<p>7. <i>inwieweit das Kind in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und zu äußern und ob der geplante Eingriff seinem Willen entspricht, sowie</i></p>	
<p>8. <i>ob die nach Absatz 4 Satz 6 beteiligte Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die befürwortende Stellungnahme mitträgt.</i></p>	
<p><i>Die Stellungnahme muss von allen Mitgliedern der interdisziplinären Kommission unterschrieben sein.</i></p>	
<p><i>(6) Der Behandelnde gemäß § 630a hat, wenn eine Behandlung an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen erfolgt ist, die Patientenakte bis zu dem Tag aufzubewahren, an dem die behandelte Person ihr 48. Lebensjahr vollendet.</i></p>	

geltendes Recht	Entwurf
§ 1632	§ 1632
Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege	Häusliche Gewalt
<p>(1) <i>Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.</i></p>	<p>(1) Häusliche Gewalt bezeichnet in diesem Titel alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. II 2017 S. 1026, 1027), die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen.</p>
<p>(2) <i>Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.</i></p>	<p>(2) Bei einer Entscheidung des Familiengerichts über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten, bei denen häusliche Gewalt vorliegt, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:</p>
	<p>1. Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt,</p>
	<p>2. Wiederholungsgefahr,</p>
	<p>3. ob und inwiefern das Kind selbst häusliche Gewalt erfahren hat oder die häusliche Gewalt oder deren Folgen miterlebt hat,</p>
	<p>4. die zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung auf das Kind und einen gewaltbetroffenen Elternteil,</p>
	<p>5. das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten der Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat,</p>
	<p>6. ob die Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>7. die konkreten Möglichkeiten, künftige häusliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu vermeiden.</p>
<p><i>(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und</i></p>	
<p><i>2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</i></p>	
	<p>Untertitel 2</p>
	<p>Gerichtliche Entscheidungen zur Ausübung und Übertragung der elterlichen Sorge</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1633	§ 1633
<i>(weggefallen)</i>	<p>Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung dem Elternteil übertragen, bei dem zu erwarten ist, dass seine Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Übertragung kann mit Beschränkungen, insbesondere mit Befristungen oder mit Auflagen, verbunden werden.</p>
	§ 1634
	Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge
	<p>(1) Steht die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge nach § 1629 Absatz 3 der Mutter allein zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge den Eltern gemeinsam überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Ruht die elterliche Sorge eines Elternteils nach § 1751 Absatz 1 Satz 1 wegen der Einwilligung in eine Annahme als Kind, so gilt der Antrag des anderen Elternteils auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Absatz 1 als Antrag auf Übertragung der Alleinsorge nach § 1635 Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</p>
	<p>§ 1635</p>
	<p>Übertragung der Alleinsorge</p>
	<p>(1) Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass das Familiengericht ihm allein die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit</p>
	<p>1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder</p>
	<p>2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</p>
	<p>(2) Steht die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge einem Elternteil allein zu, so kann der andere Elternteil beantragen, dass das Familiengericht ihm die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit</p>
	<p>1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder</p>

geltendes Recht	Entwurf
	2. die gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
	(3) Einem Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge darf nicht stattgegeben werden, soweit dem Kindeswohl sowie den berechtigten Interessen der Eltern auf mildere und gleich geeignete Weise entsprochen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge durch einen Elternteil ausreichend ist und erteilt wurde oder die Übertragung der Entscheidung in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten auf einen Elternteil in Betracht kommt.

geltendes Recht	Entwurf
	§ 1636
	Entscheidungen zur Übertragung der elterlichen Sorge
	Einem Antrag nach § 1634 oder § 1635 darf nicht stattgegeben werden, soweit die elterliche Sorge auf Grund einer Kindeswohlgefährdung abweichend geregelt werden muss.
	§ 1637
	Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge
	(1) Eine gerichtliche Entscheidung zur elterlichen Sorge ist auf Antrag eines Elternteils zu ändern, wenn die Abänderung unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht bei
	1. einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Fähigkeit der Eltern zur Kooperation und Kommunikation miteinander,
	2. dem Eintreten einer wesentlichen und nachhaltigen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des sorgeberechtigten Elternteils,
	3. wesentlich und nachhaltig geänderten Umständen und Bedürfnissen aufgrund der Entwicklung des Kindes und seiner Beziehung zu den Eltern oder
	4. einer von beiden Elternteilen einvernehmlich gewünschten Abänderung, es sei denn, diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Eine gerichtliche Entscheidung ist auch zu ändern, wenn das Kind, das beschränkt geschäftsfähig ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt und die Abänderung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</p>
	<p>(3) § 1676 Absatz 3 und § 1677 Absatz 3 bis 5 bleiben unberührt. Entscheidungen nach § 1634 Absatz 1 können gemäß § 1635 Absatz 1 geändert werden.</p>
	<p>Untertitel 3</p>
	<p>Ausübung der elterlichen Sorge</p>
	<p>Kapitel 1</p>
	<p>Allgemeine Vorschriften</p>
<p>§ 1638</p>	<p>§ 1638</p>
<p>Beschränkung der Vermögenssorge</p>	<p>Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge</p>
<p>(1) Die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen.</p>	<p>Steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu, so haben sie diese in gegenseitigem Einvernehmen auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.</p>
<p>(2) Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, können die Eltern gleichfalls nicht verwalten.</p>	<p>entfällt</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) <i>Ist durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt, dass ein Elternteil das Vermögen nicht verwalten soll, so verwaltet es der andere Elternteil. Insoweit vertritt dieser das Kind.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 1639</p>	<p>§ 1639</p>
<p>Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden</p>	<p>Vertretung des Kindes</p>
<p>(1) <i>Was das Kind von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, haben die Eltern nach den Anordnungen zu verwalten, die durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind.</i></p>	<p>(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit</p>
	<p>1. er die elterliche Sorge allein ausübt,</p>
	<p>2. ihm die Entscheidung nach § 1633 übertragen wurde oder</p>
	<p>3. der andere Elternteil von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.</p>
<p>(2) <i>§ 1837 Absatz 2 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(2) Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Der andere Elternteil ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.</p>
	<p>(3) Ein betroffener Elternteil kann das Kind in folgenden Fällen nicht vertreten:</p>
	<p>1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Kind andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Kindes gegen ihn oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Kindes zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet, oder</p>
	<p>3. bei einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Kind oder zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen oder bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.</p>
	<p>Das Verbot des Inlichgeschäftes in § 181 bleibt unberührt.</p>
	<p>(4) Das Familiengericht kann jedem Elternteil die Vertretungsmacht entziehen, wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz steht zu dem Interesse</p>
	<p>1. dieses Elternteils,</p>
	<p>2. eines von diesem Elternteil vertretenen Dritten,</p>
	<p>3. des Ehegatten dieses Elternteils oder</p>
	<p>4. eines der Verwandten in gerader Linie dieses Elternteils.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1640	§ 1640
Vermögensverzeichnis	Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge; Verfahrensstandschaft
<p>(1) <i>Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Familiengericht einzureichen. Gleiches gilt für Vermögen, welches das Kind sonst anlässlich eines Sterbefalls erwirbt, sowie für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und unentgeltliche Zuwendungen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerts.</i></p>	<p>(1) Steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu und leben sie dauerhaft getrennt, so kann</p>
	<p>1. der das Kind überwiegend betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen und</p>
	<p>2. jeder Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, wenn die Eltern das Kind hälftig oder nahezu hälftig betreuen.</p>
<p>(2) <i>Absatz 1 gilt nicht,</i></p>	<p>(2) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil in einem gerichtlichen Verfahren Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange die Eltern getrennt leben oder zwischen ihnen eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung oder ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirkt für beziehungsweise gegen das Kind.</p>

geltendes Recht	Entwurf
1. wenn der Wert eines Vermögenserwerbs 15.000 Euro nicht übersteigt oder	entfällt
2. soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung eine abweichende Anordnung getroffen hat.	entfällt
(3) Reichen die Eltern entgegen Absatz 1, 2 ein Verzeichnis nicht ein oder ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.	entfällt
§ 1641	§ 1641
Schenkungsverbot	Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung
Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.	(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf solche Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.
	(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu und können sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft, nicht einigen, so entscheidet das Familiengericht.
	(3) Ist für das Kind ein Pfleger oder ein Vormund bestellt, so haben die Eltern sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu dem Pfleger oder dem Vormund nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird. Der Pfleger oder der Vormund haben sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird.

geltendes Recht	Entwurf
§ 1642	§ 1642
Anlegung von Geld	Haftung der Eltern
<p><i>Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.</i></p>	<p>(1) Verletzt ein Elternteil widerrechtlich und schuldhaft eine Pflicht bei der Ausübung der elterlichen Sorge, so kann das Kind Ersatz des daraus entstehenden Schadens verlangen.</p>
	<p>(2) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.</p>
	<p>(3) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>
§ 1643	§ 1643
Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	Allgemeine Voraussetzungen für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang
<p><i>(1) Die Eltern bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1850 bis 1854 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.</i></p>	<p>(1) Bei Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang nach diesem Titel ist das Versprechen einer Gegenleistung oder einer Vertragsstrafe unwirksam.</p>
<p><i>(2) Nicht genehmigungsbedürftig gemäß § 1850 sind Verfügungen über Grundpfandrechte sowie Verpflichtungen zu einer solchen Verfügung.</i></p>	<p>(2) Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und hat es das 14. Lebensjahr vollendet, so ist die Vereinbarung nur mit seiner Zustimmung wirksam.</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) <i>Tritt der Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, ist die Genehmigung abweichend von § 1851 Nummer 1 nur dann erforderlich, wenn der Elternteil neben dem Kind berufen war. Ein Auseinandersetzungsvertrag und eine Vereinbarung, mit der das Kind aus einer Erbengemeinschaft ausscheidet, bedarf keiner Genehmigung.</i></p>	<p>(3) Die Voraussetzungen der Sorgeerklärung in § 1631 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 und 5 gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 und § 1631 Absatz 4 Nummer 1 sind Vereinbarungen zum Umgang zulässig, die unter einer Zeitbestimmung getroffen werden.</p>
<p>(4) <i>Die Eltern bedürfen abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fortauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn</i></p>	<p>(4) Die Vereinbarungen können bereits vor der Zeugung des Kindes getroffen werden.</p>
<p>1. <i>es sich um einen Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsvertrag handelt,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>2. <i>der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Kind hat oder</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>3. <i>das Vertragsverhältnis von dem Kind nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>§ 1853 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.</i></p>	
<p>(5) <i>§ 1854 Nummer 6 bis 8 ist nicht anzuwenden.</i></p>	<p>entfällt</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1644	§ 1644
Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen
(1) <i>Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.</i>	(1) Zur elterlichen Sorge gehört auch die Befugnis, mit einem volljährigen Dritten schriftlich in einer gemeinsamen Urkunde zu vereinbaren, dass dieser für das Kind in Teilbereichen der elterlichen Sorge entscheiden kann. Die Eltern können ihre elterliche Sorge durch die Vereinbarungen nicht beschränken.
(2) <i>§ 1860 Absatz 2 gilt entsprechend.</i>	(2) Der Dritte ist verpflichtet, die ihm eingeräumten Befugnisse zum Wohl des Kindes und im Einvernehmen mit den Eltern auszuüben.
(3) <i>Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist das Kind volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.</i>	(3) Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse kann der Dritte das Kind auch vertreten. § 1639 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug ist der Dritte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Er muss die Eltern über die Rechtshandlungen nach Satz 3 unverzüglich unterrichten.
	(4) Die folgenden Personen können die Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber den an der Vereinbarung Beteiligten beenden:
	1. jeder Elternteil,
	2. der Dritte,
	3. das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(5) Der Dritte kann verlangen, dass ihm die Urkunde nach Absatz 1 Satz 1 ausgehändigt wird. Wurde dem Dritten die Urkunde ausgehändigt, so besteht seine Vertretungsmacht solange, bis die Urkunde den Eltern zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird. Der Dritte hat die Urkunde nach der Beendigung der Vereinbarung unverzüglich an die Eltern herauszugeben, ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu. Das Familiengericht kann anordnen, dass der Dritte die Urkunde an die Eltern herauszugeben hat, wenn die Vereinbarung beendet wurde. Die Eltern können die Urkunde, wenn die Vereinbarung beendet wurde, durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; § 176 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit nach Absatz 2 bei den Familiengerichten liegt.</p>
	<p style="text-align: center;">Kapitel 2</p>
	<p style="text-align: center;">Ausübung der elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern</p>
<p style="text-align: center;">§ 1645</p>	<p style="text-align: center;">§ 1645</p>
<p><i>Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte</i></p>	<p>Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern</p>
<p><i>Die Eltern haben Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes beim Familiengericht anzuzeigen.</i></p>	<p>(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, dauerhaft getrennt, so haben sie Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Wenn die Eltern sich nicht einigen können, gilt § 1633.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, kann jeder Elternteil Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes für den Zeitraum, in dem er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut, allein entscheiden.</p>
	<p>(3) Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.</p>
	<p>(4) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</p>
	<p>(5) Ist ein Elternteil zur alleinigen Entscheidung nach Absatz 2 nicht befugt oder hat das Familiengericht dessen Befugnisse nach Absatz 4 eingeschränkt oder ausgeschlossen, ist eine Entscheidung, die dieser Elternteil in einer Angelegenheit des täglichen Lebens trifft, zugunsten eines Dritten gleichwohl wirksam, es sei denn, dass dieser weiß oder wissen muss, dass die Befugnis zur alleinigen Entscheidung dieses Elternteils nicht besteht, eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.</p>
§ 1646	§ 1646
Erwerb mit Mitteln des Kindes	Entscheidungsbefugnisse eines nicht sorgeberechtigten Elternteils
<p>(1) <i>Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, dass die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.</i></p>	<p>(1) Ein Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, kann Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung des Kindes entscheiden, solange er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut.</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) <i>Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.</i></p>	<p>(2) Entscheidungen in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung sind in der Regel solche, die</p>
	<p>1. häufig vorkommen,</p>
	<p>2. keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben und</p>
	<p>3. der konkreten Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums dienen.</p>
	<p>(3) Ein Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, hat sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird (Pflicht zur Rücksichtnahme).</p>
	<p>(4) Bei Gefahr im Verzug gilt § 1639 Absatz 2 entsprechend.</p>
	<p>(5) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</p>
	<p>Kapitel 3</p>
	<p>Personensorge</p>
<p>§ 1647</p>	<p>§ 1647</p>
<p><i>(weggefallen)</i></p>	<p>Inhalt der Personensorge</p>
	<p>(1) Die Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen und zu erziehen, insbesondere</p>
	<p>1. das Kind zu beaufsichtigen,</p>
	<p>2. den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen,</p>

geltendes Recht	Entwurf
	3. den Umgang des Kindes zu bestimmen,
	4. pass-, melde- und ausländerrechtliche Angelegenheiten zu regeln,
	5. das Kind bei Entscheidungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge einschließlich therapeutischer und psychiatrischer Behandlungen zu unterstützen und diese zu regeln,
	6. über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen,
	7. das Kind bei Angelegenheiten der Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl zu unterstützen und diese zu regeln sowie
	8. Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.
	(2) Das Familiengericht hat die Eltern auf Anregung der Eltern oder des Kindes bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.
§ 1648	§ 1648
Ersatz von Aufwendungen	Herausgabe des Kindes; Umgangsbestimmung
<i>Machen die Eltern bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kind Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.</i>	(1) Der Inhaber des Rechts zur Aufenthaltsbestimmung kann die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält.
	(2) Der Inhaber des Rechts zur Umgangsbestimmung kann den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen andere Personen bestimmen.

geltendes Recht	Entwurf
	(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag.
§ 1649	§ 1649
Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens	Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
<p>(1) <i>Die Einkünfte des Kindesvermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Soweit die Vermögenseinkünfte nicht ausreichen, können die Einkünfte verwendet werden, die das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.</i></p>	<p>(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.</p>
<p>(2) <i>Die Eltern können die Einkünfte des Vermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.</i></p>	<p>(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
	§ 1650
	Verbot der Sterilisation
	<p>Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Sterilisation des Kindes einzuwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. Die für den Ergänzungspfleger geltenden Rechte und Pflichten nach § 1809 sind nicht anzuwenden.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	§ 1651
	Beschneidung des männlichen Kindes
	<p>(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsehens- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.</p>
	<p>(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet sind und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.</p>
	§ 1652
	Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
	<p>(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Inhaber der Personensorge nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1809 ist nicht anzuwenden.</p>
	<p>(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Inhaber der Personensorge zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Inhaber der Personensorge dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, so wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</p>
	<p>(4) Einer interdisziplinären Kommission sollen zumindest die folgenden Personen angehören:</p>
	<p>1. der das Kind Behandelnde gemäß § 630a,</p>
	<p>2. mindestens eine weitere ärztliche Person,</p>
	<p>3. eine Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichen-psychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügt, und</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>4. eine in Ethik aus-, weiter- oder fortgebildete Person.</p>
	<p>Die ärztlichen Kommissionsmitglieder müssen unterschiedliche kinderheilkundliche Spezialisierungen aufweisen. Unter ihnen muss ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderendokrinologie und -diabetologie sein. Ein Kommissionsmitglied nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht in der Einrichtung der medizinischen Versorgung beschäftigt sein, in der der operative Eingriff durchgeführt werden soll. Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben. Auf Wunsch der Inhaber der Personensorge soll die Kommission eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beteiligen.</p>
	<p>(5) Die den operativen Eingriff nach Absatz 2 Satz 1 befürwortende Stellungnahme der interdisziplinären Kommission hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:</p>
	<p>1. die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission und Informationen zu ihrer Befähigung,</p>
	<p>2. das Alter des Kindes und ob und welche Variante der Geschlechtsentwicklung es aufweist,</p>
	<p>3. die Bezeichnung des geplanten Eingriffs und welche Indikation für diesen besteht,</p>
	<p>4. warum die Kommission den Eingriff unter Berücksichtigung des Kindeswohls befürwortet und ob er aus ihrer Sicht dem Wohl des Kindes am besten entspricht, insbesondere welche Risiken mit diesem Eingriff, mit einer anderen Behandlung oder mit dem Verzicht auf einen Eingriff bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes verbunden sind,</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>5. ob und durch welche Kommissionsmitglieder ein Gespräch mit den Inhabern der Personensorge und dem Kind geführt wurde und ob und durch welche Kommissionsmitglieder die Inhaber der Personensorge und das Kind zum Umgang mit dieser Variante der Geschlechtsentwicklung aufgeklärt und beraten wurden,</p>
	<p>6. ob eine Beratung der Inhaber der Personensorge und des Kindes durch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung stattgefunden hat,</p>
	<p>7. inwieweit das Kind in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und zu äußern und ob der geplante Eingriff seinem Willen entspricht sowie</p>
	<p>8. ob die nach Absatz 4 Satz 6 beteiligte Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die befürwortende Stellungnahme mitträgt.</p>
	<p>Die Stellungnahme muss von allen Mitgliedern der interdisziplinären Kommission unterschrieben sein.</p>
	<p>(6) Der Behandelnde gemäß § 630a hat, wenn eine Behandlung an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen erfolgt ist, die Behandlungsakte bis zu dem Tag aufzubewahren, an dem die behandelte Person ihr 48. Lebensjahr vollendet.</p>
	<p style="text-align: center;">Kapitel 4</p>
	<p style="text-align: center;">Vermögenssorge</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1653</p>
	<p style="text-align: center;">Inhalt der Vermögenssorge</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(1) Die Vermögenssorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung für das Kind zu nutzen, zu bewahren und zu mehren.</p>
	<p>(2) Insbesondere muss das der Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung angelegt werden, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.</p>
	<p>§ 1654</p>
	<p>Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens</p>
	<p>(1) Die Einkünfte des Kindesvermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Soweit die Vermögens-einkünfte nicht ausreichen, können die Einkünfte verwendet werden, die das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.</p>
	<p>(2) Die Eltern können die Einkünfte des Vermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.</p>
	<p>§ 1655</p>
	<p>Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>Machen die Eltern bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kind Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.</p>
	<p>§ 1656</p>
	<p>Beschränkung der Minderjährigenhaftung</p>
	<p>(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes. Dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß § 107, § 108 oder § 111 mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen der gesetzliche Vertreter die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990 und 1991 entsprechende Anwendung.</p>
	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.</p>
	<p>(4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, dass das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war.</p>
	<p>§ 1657</p>
	<p>Erwerb mit Mitteln des Kindes</p>
	<p>(1) Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, dass die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.</p>
	<p>(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.</p>
	<p>§ 1658</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>Schenkungsverbot in Vertretung des Kindes</p>
	<p>Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.</p>
	<p>§ 1659</p>
	<p>Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte</p>
	<p>(1) Die Eltern bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1850 bis 1854 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.</p>
	<p>(2) Nicht genehmigungsbedürftig gemäß § 1850 sind Verfügungen über Grundpfandrechte sowie Verpflichtungen zu einer solchen Verfügung.</p>
	<p>(3) Tritt der Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächnisses an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, ist die Genehmigung abweichend von § 1851 Nummer 1 nur dann erforderlich, wenn der Elternteil neben dem Kind berufen war. Ein Auseinandersetzungsvertrag und eine Vereinbarung, mit der das Kind aus einer Erbengemeinschaft ausscheidet, bedarf keiner Genehmigung.</p>
	<p>(4) Die Eltern bedürfen abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fortauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn</p>

geltendes Recht	Entwurf
	1. es sich um einen Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsvertrag handelt,
	2. der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Kind hat oder
	3. das Vertragsverhältnis von dem Kind nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.
	§ 1853 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.
	(5) § 1854 Nummer 6 bis 8 ist nicht anzuwenden.
	§ 1660
	Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte
	(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach § 1659, wenn das Rechtsgeschäft dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.
	(2) § 1860 Absatz 2 gilt entsprechend.
	(3) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855, 1856 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist das Kind volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.
	§ 1661
	Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte
	Die Eltern haben Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes beim Familiengericht anzuzeigen.

geltendes Recht	Entwurf
	§ 1662
	Vermögenssorge bei Erwerb von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden
	(1) Wenn ein Kind Vermögen von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, so haben die Eltern dieses Vermögen nach den Anordnungen zu verwalten, die durch die letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind. § 1837 Absatz 2 gilt für die Aufhebung der Anordnungen entsprechend.
	(2) Wenn der Erblasser für das nach Absatz 1 erworbenen Vermögen durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende für die Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern des Kindes das Vermögen nicht verwalten sollen, so erstreckt sich die Vermögenssorge nicht auf dieses Vermögen.
	(3) Was das Kind auf Grund eines zu einem Vermögen nach Absatz 1 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vermögen bezieht, erwirbt, können die Eltern gleichfalls nicht verwalten.
	(4) Wenn durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt wurde, dass nur ein Elternteil das Vermögen nicht verwalten soll, so verwaltet es der andere Elternteil. Insoweit vertritt dieser das Kind.
	§ 1663
	Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Familiengericht einzureichen. Gleiches gilt für Vermögen, welches das Kind sonst anlässlich eines Sterbefalls erwirbt, sowie für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und für unentgeltliche Zuwendungen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerts.</p>
	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht,</p>
	<p>1. wenn der Wert eines Vermögenserwerbs 15 000 Euro nicht übersteigt oder</p>
	<p>2. soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung eine abweichende Anordnung getroffen hat.</p>
	<p>(3) Wenn die Eltern ein Verzeichnis entgegen den Absätzen 1 und 2 nicht einreichen oder das eingereichte Verzeichnis ungenügend ist, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.</p>
<p>§ 1664</p>	<p>§ 1664</p>
<p>Beschränkte Haftung der Eltern</p>	<p>Herausgabe des Kindesvermögens; Rechenschaft</p>
<p>(1) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.</p>	<p>(1) Endet oder ruht die elterliche Sorge oder erlischt die Vermögenssorge aus einem anderen Grunde, so haben die Eltern dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.</p>

geltendes Recht	Entwurf
(2) <i>Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.</i>	(2) Über die Nutzungen des Kindesvermögens brauchen die Eltern nur insoweit Rechenschaft abzulegen, als Grund zu der Annahme besteht, dass sie die Nutzungen entgegen den Vorschriften des § 1654 verwendet haben.
§ 1665	§ 1665
(weggefallen)	Fortführung dringender Geschäfte nach dem Tod des Kindes
	Endet die elterliche Sorge durch den Tod des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.
	Untertitel 4
	Gefährdung des Kindeswohls
§ 1666	§ 1666
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.	(1) unverändert
(2) <i>In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.</i>	(2) Die nach Absatz 1 zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

geltendes Recht	Entwurf
	1. sie müssen geeignet sein, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden und die Gesamtsituation des Kindes hinreichend sicher zu verbessern,
	2. es dürfen keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Abwehr der Gefährdung des Kindeswohls zur Verfügung stehen und
	3. die durch die Maßnahmen verursachten voraussichtlichen Belastungen durch den Eingriff in die elterliche Sorge sowie das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch die Eltern müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen der Maßnahmen stehen.
(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere	(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe <i>und</i> der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,	1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung <i>zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,</i>	3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, zu betreten und zu nutzen,
4. Verbote, <i>Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,</i>	4. Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder einer anderen Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten,
5. <i>die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,</i>	5. Verbote, sich an bestimmten anderen Orten, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten aufzuhalten,

geltendes Recht	Entwurf
6. <i>die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.</i>	6. Verbote, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten,
	7. Verbote, Verbindung zum Kind, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
	8. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
	9. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge,
	10. Verbote, Befugnisse aus einer Vereinbarung über sorgerechtliche Befugnisse oder einer Vereinbarung zum Umgang auszuüben.
	Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Satz 1 gehört auch, dass das Familiengericht gegenüber dem Elternteil das Gebot anordnen kann, binnen einer vom Familiengericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.
(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.	(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen privaten Dritten treffen.
	(5) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.
	(6) Entzieht das Gericht die elterliche Sorge für das ungeborene Kind teilweise oder vollständig, so entfaltet die Entziehung mit der Geburt des Kindes Wirkung.

geltendes Recht	Entwurf
§ 1666a	§ 1666a
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen	entfällt
<p>(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.</p>	
<p>(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.</p>	
§ 1667	§ 1667
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens	Trennung des Kindes von der elterlichen Familie
<p>(1) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.</p>	<p>Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 1666 nur zulässig, wenn</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>1. der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, und</p>
	<p>2. die durch die Trennung für das Kind mögliche Gefahr für sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl bei der Gesamtbetrachtung berücksichtigt wurde und die Maßnahmen voraussichtlich zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation des Kindes führen werden.</p>
<p>(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere oder Wertgegenstände zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1843 bis 1845 einem Betreuer obliegen; die §§ 1842 und 1849 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(3) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, dass die Vermögenssorge gemäß § 1666 Abs. 1 ganz oder teilweise entzogen wird.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(4) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlasst hat.</p>	<p>entfällt</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1668-1670	§ 1668
<i>(weggefallen)</i>	Untersagung der Nutzung der Familienwohnung bei Gefährdung des Kindeswohls
	<p>Wird einem Elternteil oder einem privaten Dritten zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 Absatz 3 Nummer 3 untersagt, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, so ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder der private Dritte Mieter der Wohnung ist.</p>
	§ 1669
	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens
	<p>(1) Das Familiengericht hat die erforderlichen Maßnahmen nach § 1666 Absatz 1 bis 3 auch zur Abwehr einer Gefährdung des Vermögens des Kindes zu treffen.</p>
	<p>(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(3) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über dessen Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.</p>
	<p>(4) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere oder Wertgegenstände zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1843 bis 1845 einem Betreuer obliegen; die §§ 1842 und 1849 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(5) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, dass die Vermögenssorge gemäß § 1666 Absatz 1 ganz oder teilweise entzogen wird.</p>
	<p>(6) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlasst hat.</p>
	<p>§ 1670</p>
	<p>Folgen des Entzugs der elterlichen Sorge bei einem Elternteil</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und wird einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen, so steht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu.</p>
	<p>(2) Wenn einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird, dem sie gemäß § 1629 Absatz 3 oder § 1635 allein zustand, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</p>
§ 1671	§ 1671
<p>Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern</p>	<p>Aufhebung kindesschutzrechtlicher Maßnahmen</p>
<p><i>(1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit</i></p>	<p>Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1669 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.</p>
<p>1. <i>der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>2. <i>zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(2) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit</i></p>	<p>entfällt</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>1. <i>die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder</i></p>	
<p>2. <i>eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</i></p>	
<p><i>(3) Ruht die elterliche Sorge der Mutter nach § 1751 Absatz 1 Satz 1, so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(4) Den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 1672</p>	<p>§ 1672</p>
<p>(weggefallen)</p>	<p>Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern</p>
	<p>Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</p>
	<p>Untertitel 5</p>
	<p>Ruhen der elterlichen Sorge und Folgen des Endes der elterlichen Sorge</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1673	§ 1673
Ruhen der elterlichen Sorge bei <i>rechtl- lichem Hindernis</i>	Ruhen der elterlichen Sorge bei Ge- schäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäfts-fähigkeit
(1) Die elterliche Sorge eines Eltern- teils ruht, wenn <i>er</i> geschäftsunfähig ist.	(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn dieser geschäftsunfähig ist.
(2) <i>Das Gleiche gilt</i> , wenn <i>er</i> in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Per- sonensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht be- rechtigt. Bei einer Meinungsverschieden- heit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Ver- treter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; <i>andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628.</i>	(2) Die elterliche Sorge eines Eltern- teils ruht auch , wenn dieser in der Ge- schäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Perso- nensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht be- rechtigt. Bei einer Meinungsverschieden- heit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Ver- treter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist. Andernfalls müssen sie versuchen, sich zu einigen, oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 1633 beantragen.
§ 1674	§ 1674
Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsäch- lichem Hindernis	Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsäch- lichem Hindernis; Unbegleitete ausländische Kinder
(1) Die elterliche Sorge eines Eltern- teils ruht, wenn das Familiengericht fest- stellt, dass <i>er</i> auf längere Zeit <i>die elterliche Sorge</i> tatsächlich nicht ausüben kann.	(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass dieser die elterliche Sorge auf län- gere Zeit tatsächlich nicht ausüben kann.
(2) <i>Die elterliche Sorge lebt wieder auf</i> , wenn das Familiengericht feststellt, <i>dass der Grund des Ruhens nicht mehr be- steht.</i>	(2) Ist ein ausländisches Kind unbe- gleitet, für eine unbestimmte Dauer und ohne den dafür erforderlichen Aufent- haltstitel nach Deutschland eingereist und geht mit der Einreise eine voraus- sichtlich dauerhafte grenzüberschrei- tende räumliche Trennung von einem Elternteil einher, so ist in der Regel an- zunehmen, dass dieser Elternteil die el- terliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Eltern- teil einem volljährigen Dritten, der sei- nen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge erteilt hat.

geltendes Recht	Entwurf
	(3) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.
§ 1674a	§ 1674a
Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind	entfällt
<i>Die elterliche Sorge der Eltern für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass ein Elternteil ihm gegenüber die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.</i>	
§ 1675	§ 1675
Wirkung des Ruhens	Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind
<i>Solange die elterliche Sorge ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben.</i>	Die elterliche Sorge für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass ein Elternteil ihm gegenüber die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.
§ 1676	§ 1676
(weggefallen)	Wirkung des Ruhens der elterlichen Sorge; Folgen für den anderen Elternteil
	(1) Solange die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, ist dieser nicht berechtigt, sie auszuüben.
	(2) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Elternteil die elterliche Sorge allein aus. Dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1629 Absatz 3 oder § 1635 allein zustand.

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(3) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie gemäß § 1629 Absatz 3 oder § 1635 allein zustand, und besteht keine Aussicht darauf, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</p>
<p>§ 1677</p>	<p>§ 1677</p>
<p>Beendigung der Sorge durch Todeserklärung</p>	<p>Tod oder Todeserklärung eines Elternteils; Folgen für die elterliche Sorge des anderen Elternteils</p>
<p><i>Die elterliche Sorge eines Elternteils endet, wenn er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.</i></p>	<p>(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.</p>
	<p>(2) Ist ein Elternteil gestorben, dem die elterliche Sorge gemäß § 1629 Absatz 3 oder § 1635 allein zustand, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</p>
	<p>(3) Wird ein Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht, für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet seine elterliche Sorge zum Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.</p>
	<p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(5) Lebt ein für tot erklärter Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem als Zeitpunkt des Todes geltenden Datum zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</p>
<p>§ 1678</p>	<p>§ 1678</p>
<p><i>Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil</i></p>	<p>Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen</p>
<p><i>(1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand.</i></p>	<p>Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach § 1676 oder § 1677 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, dass das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1690 Absatz 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.</p>
<p><i>(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie gemäß § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</i></p>	<p>entfällt</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1679	§ 1679
<i>(weggefallen)</i>	Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung oder des Ruhens der elterlichen Sorge
	(1) Die Eltern dürfen die mit der Personensorge und mit der Vermögenssorge für das Kind verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muss.
	(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Sorge ruht.
	Untertitel 6
	Umgang und Auskunft
§ 1680	§ 1680
Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts	Grundsätze des Umgangs
<i>(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.</i>	(1) Umgang umfasst die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder jede andere Form von Kontakt zu dem Kind.
<i>(2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</i>	(2) Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, die Gewalt ausgeübt hat
	1. gegen das Kind oder

geltendes Recht	Entwurf
	<p>2. gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2, sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.</p>
<p><i>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 1681</p>	<p>§ 1681</p>
<p>Todeserklärung eines Elternteils</p>	<p>Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind</p>
<p><i>(1) § 1680 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.</i></p>	<p>(1) Leben die Eltern getrennt, so können sie unter Beachtung der Voraussetzungen des § 1643 eine Vereinbarung über den Umgang mit dem Kind treffen.</p>
<p><i>(2) Lebt dieser Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem nach § 1677 maßgebenden Zeitpunkt zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</i></p>	<p>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 kann jederzeit durch einen Elternteil oder durch das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1682	§ 1682
Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen	Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils bei der Ausübung des Umgangs
<p><i>Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach den §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, dass das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.</i></p>	<p>(1) Beim Umgang umfasst die Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1627 Absatz 3 und § 1646 Absatz 3 insbesondere die Pflicht,</p>
	<p>1. das Kind auf die Zeit und den Kontakt mit dem jeweils anderen Elternteil vorzubereiten,</p>
	<p>2. einander Ereignisse mitzuteilen, die während des Umgangs geschehen und für die Betreuung des Kindes wichtig sind, sowie</p>
	<p>3. den jeweils anderen Elternteil frühzeitig über Umstände und Vorhaben zu informieren, die die Ausübung von dessen Umgang voraussichtlich wesentlich beeinflussen werden.</p>
	<p>Die Pflichten aus Satz 1 gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.</p>
	<p>(2) Das Familiengericht kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 1 geregelten Pflichten anhalten.</p>
	§ 1683

geltendes Recht	Entwurf
	<p>Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung</p>
	<p>(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.</p>
	<p>(2) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Dabei trifft es diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:</p>
	<p>1. die Qualität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,</p>
	<p>2. die für die Durchführung der Umgangsregelung erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern,</p>
	<p>3. der Wille des Kindes,</p>
	<p>4. die Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,</p>
	<p>5. die äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere die räumliche Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten und die Arbeitszeiten der Eltern, sowie</p>
	<p>6. sonstige, für das Kindeswohl relevante Umstände.</p>
	<p>(3) Das Familiengericht kann bei der Entscheidung nach Absatz 2 den Umfang des Umgangsrechts unter den Elternteilen nach den folgenden Grundsätzen aufteilen:</p>
	<p>1. dass ein Elternteil das Kind allein oder ganz überwiegend betreut,</p>

geltendes Recht	Entwurf
	2. dass beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen betreuen oder
	3. dass beide Elternteile das Kind hälftig oder nahezu hälftig betreuen.
	(4) Haben die Eltern eine Vereinbarung über das Recht auf Umgang oder die Ausgestaltung des Umgangsrechts getroffen, so ist diese Vereinbarung bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.
	(5) Soll der Umfang des Umgangsrechts unter den Elternteilen geändert werden, so trifft das Familiengericht
	1. bei der erstmaligen gerichtlichen Regelung eine Entscheidung nach Absatz 2 und
	2. bei der Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach § 1694.
§ 1684	§ 1684
Umgang des Kindes mit den Eltern	Beschränkung und Ausschluss des Umgangs
(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.	(1) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.	(2) Eine gerichtliche Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 17 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, entsprechend.</p>	<p>(3) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.</p>
<p>(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.</p>	<p>(4) Soweit es zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht bei einer Regelung des Umgangs insbesondere folgende Maßnahmen treffen:</p>
	<p>1. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, zu betreten und zu nutzen,</p>
	<p>2. Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder einer anderen Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten,</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>3. Verbote, sich an bestimmten anderen Orten, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten aufzuhalten,</p>
	<p>4. Verbote, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten,</p>
	<p>5. Verbote, Verbindung zum Kind, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen.</p>
	<p>Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so kann das Familiengericht gegenüber dem Elternteil auch das Gebot anordnen, binnen einer vom Familiengericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.</p>
	<p>(5) Das Familiengericht kann zur Kontrolle der Befolgung einer nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 getroffenen Anordnung eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes) des Elternteils anordnen, wenn</p>
	<p>1. der Umgang oder der Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht des Elternteils für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde und</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>2. es unerlässlich ist, den Aufenthalt des Elternteils zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, weil bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung durch den Elternteil zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des Kindes entsteht.</p>
	<p>§ 1a Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 1b und 1c des Gewaltschutzgesetzes gelten entsprechend. Dem Kind kann ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Elternteils anzeigt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.</p>
<p>§ 1685</p>	<p>§ 1685</p>
<p>Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen</p>	<p>Begleiteter Umgang</p>
<p>(1) <i>Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.</i></p>	<p>(1) Sofern der Umgang nicht nach § 1684 Absatz 1, 2 oder 3 ausgeschlossen wird, kann das Familiengericht als ein Mittel der Umgangsbeschränkung anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (begleiteter Umgang).</p>
<p>(2) <i>Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.</i></p>	<p>(2) Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein. Dieser bestimmt, welche natürliche Person innerhalb der Jugendhilfe oder des Vereins die Aufgabe wahrnimmt.</p>
<p>(3) <i>§ 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.</i></p>	<p>(3) Die natürliche Person muss nach ihren fachlichen Kenntnissen oder Erfahrungen geeignet sein, den Umgang so zu begleiten, wie es das Wohl des Kindes erfordert.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1686	§ 1686
Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes	Umgangspflegschaft
<i>Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</i>	(1) Das Familiengericht kann eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft), wenn
	1. die Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1682 Absatz 1 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird,
	2. eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind.
	(2) Sofern der Umgang nicht nach § 1684 Absatz 1, 2 oder 3 ausgeschlossen wird, kann das Familiengericht eine Umgangspflegschaft auch dann anordnen, wenn diese zum Schutz eines Elternteils erforderlich ist.
	(3) Die Umgangspflegschaft umfasst folgende Aufgaben:
	1. das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen, und
	2. die Eltern bei der Kommunikation miteinander zu unterstützen und zwischen ihnen zu vermitteln.
	(4) Die Anordnung ist zu befristen.

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(5) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 17 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, entsprechend.</p>
<p>§ 1686a</p>	<p>§ 1686a</p>
<p>Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters</p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat,</i></p>	
<p>1. <i>ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und</i></p>	
<p>2. <i>ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</i></p>	
<p><i>(2) Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 1684 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Absatz 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.</i></p>	

geltendes Recht	Entwurf
§ 1687	§ 1687
Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben	Allgemeine Bestimmungen für den Umgang Dritter mit dem Kind
<p>(1) <i>Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.</i></p>	<p>(1) Ein Dritter, der ein Recht zum Umgang mit dem Kind hat, ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt und die Erziehung nicht erschwert wird. Hat ein Dritter ein Recht auf Umgang mit dem Kind, so sind die Eltern verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum Dritten nicht beeinträchtigt wird. Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für die Eltern oder den Dritten unzumutbar ist.</p>
<p>(2) <i>Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</i></p>	<p>(2) Für die gerichtliche Regelung des Umgangsrechts gilt § 1683 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.</p>
	<p>(3) Für Anordnungen nach Absatz 1 zur Erfüllung der Pflicht zur Rücksichtnahme gilt § 1682 Absatz 2 entsprechend. Für die Umgangsbegleitung gilt § 1685 entsprechend.</p>
	<p>(4) Eine Umgangspflegschaft für die Durchführung des Umgangs eines Dritten mit dem Kind kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1687a	§ 1687a
Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils	entfällt
<p><i>Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechend.</i></p>	
§ 1687b	§ 1687b
Sorgerechtliche Befugnisse des Ehegatten	entfällt
<p><i>(1) Der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</i></p>	
<p><i>(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Ehegatte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.</i></p>	
<p><i>(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</i></p>	
<p><i>(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben.</i></p>	

geltendes Recht	Entwurf
§ 1688	§ 1688
Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson	Recht des Kindes auf Umgang mit Dritten
<p>(1) <i>Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.</i></p>	<p>Wenn es seinem Wohl dient, hat das Kind ein Recht auf Umgang mit</p>
	1. seinen Geschwistern,
	2. seinen Großeltern,
	3. seinen leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen und
	4. engen Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung).
	<p>Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.</p>
<p>(2) <i>Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.</i></p>	entfällt
<p>(3) <i>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</i></p>	entfällt

geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.</p>	<p>entfällt</p>
	<p>§ 1689</p>
	<p>Vereinbarung mit Dritten zum Umgang mit dem Kind</p>
	<p>(1) Der Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts kann mit einem Dritten unter Beachtung der Voraussetzungen des § 1643 vereinbaren,</p>
	<p>1. dass dieser ein Recht auf Umgang mit dem Kind hat und</p>
	<p>2. wie das Recht nach Nummer 1 oder ein kraft Gesetzes bestehendes Umgangsrecht ausgestaltet werden soll.</p>
	<p>(2) Die folgenden Personen können eine Vereinbarung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jederzeit beenden:</p>
	<p>1. der Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts,</p>
	<p>2. der Dritte nach Absatz 1,</p>
	<p>3. das beschränkt geschäftsfähige Kind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.</p>
	<p>(3) Hat der Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts mit einer Person eine schriftliche Vereinbarung über das Recht auf Umgang oder dessen Ausgestaltung getroffen, so ist die Vereinbarung bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.</p>
	<p>§ 1690</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen</p>
	<p>(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.</p>
	<p>(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, zu denen eine sozialfamiliäre Beziehung besteht. Für die Übernahme tatsächlicher Verantwortung gilt § 1688 Satz 2 entsprechend.</p>
	<p>§ 1691</p>
	<p>Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil</p>
	<p>(1) Ein leiblicher Elternteil, der nicht zugleich rechtlicher Elternteil ist, hat ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient.</p>
	<p>(2) Das Recht auf Umgang mit dem Kind hat unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch ein leiblicher Elternteil, der nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt hat.</p>
	<p>(3) Kein Recht auf Umgang nach Absatz 1 besteht, wenn das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne des § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden ist, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde.</p>
	<p>§ 1692</p>
	<p>Kosten des Umgangs</p>

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(1) Die Kosten der Durchführung eines durch das Familiengericht geregelten Umgangs trägt grundsätzlich jeder zum Umgang berechnigte Elternteil selbst. Soweit die alleinige Kostentragungspflicht des zum Umgang berechnigten Elternteils grob unbillig wäre, kann er vom anderen Elternteil eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.</p>
	<p>(2) Eine Person, die ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dem Kind als andere Bezugsperson oder als leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil hat, trägt die Kosten zur Durchführung des durch das Familiengericht geregelten Umgangs selbst. Soweit die Übernahme der Kosten durch die zum Umgang berechnigte Person grob unbillig wäre, kann diese von den Eltern als Gesamtschuldner eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.</p>
	<p>(3) Das Kind hat keine Kosten zu tragen.</p>
	<p>(4) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über das Bestehen und den Umfang einer Kostenaufteilung zwischen den Eltern nach Absatz 1 Satz 2 oder einer Kostentragungspflicht der Eltern nach Absatz 2 Satz 2.</p>
<p>§ 1693</p>	<p>§ 1693</p>
<p>Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern</p>	<p>Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes</p>
<p><i>Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.</i></p>	<p>(1) Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes kann bei berechtigtem Interesse verlangen:</p>
	<p>1. jeder Elternteil von dem anderen Elternteil und</p>
	<p>2. ein leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, von jedem Elternteil.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	Die Auskunftserteilung darf nur erfolgen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.
	(2) Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig und hat es das 16. Lebensjahr vollendet, so muss es in eine Auskunftserteilung einwilligen.
	§ 1694
	Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang
	(1) Eine gerichtliche Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Umgang ist zu ändern, soweit dies unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht, wenn:
	1. sich die tatsächlichen Möglichkeiten der Eltern zur Betreuung des Kindes wesentlich und nachhaltig geändert haben,
	2. sich die Betreuungsanforderungen des Kindes aufgrund seiner Entwicklung und seiner Beziehung zu seinen Eltern wesentlich und nachhaltig geändert haben oder
	3. beide Elternteile über die Abänderung Einvernehmen erzielt haben, es sei denn diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das beschränkt geschäftsfähige Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.
	(2) Eine Entscheidung nach § 1684 Absatz 2 bis 5 sowie nach § 1687 Absatz 4 ist nach § 1671 aufzuheben.
	Untertitel 7
	Elterliche Sorge bei Familienpflege

geltendes Recht	Entwurf
	§ 1695
	Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege
	(1) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder § 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.
	(2) Die Eltern und die Pflegeperson sollen an der nach § 37c Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchzuführenden Perspektivklärung mitwirken und dabei auch, soweit es erforderlich ist, miteinander kooperieren.
	(3) Ergibt die Perspektivklärung, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht in Betracht kommt, so sollen die Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten.
	(4) Bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen sind seine schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen.

geltendes Recht	Entwurf
§ 1696	§ 1696
Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche	Pflicht zur Rücksichtnahme der Eltern und der Pflegepersonen
<p>(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Entscheidungen nach § 1626a Absatz 2 können gemäß § 1671 Absatz 1 geändert werden; § 1671 Absatz 4 gilt entsprechend. § 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.</p>	<p>Sowohl Eltern als auch Pflegepersonen sollen sich so verhalten, dass ein Loyalitätskonflikt des Kindes möglichst vermieden werden kann.</p>
<p>(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.</p>	<p>entfällt</p>
	<p>§ 1697</p>
	<p>Elterliche Sorge bei Familienpflege</p>
	<p>(1) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Die Gesamtübertragung der elterlichen Sorge ist nicht zulässig.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	(2) Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, für die Übertragung auf Antrag der Eltern die Zustimmung der Pflegeperson.
	(3) Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.
	(4) Für die Übertragung von Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson gilt § 1777.
§ 1697a	§ 1697a
Kindeswohlprinzip	entfällt
<p>(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</p>	
<p>(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.</p>	

geltendes Recht	Entwurf
§ 1698	§ 1698
Herausgabe des Kindesvermögens; Rechnungslegung	Befugnisse der Pflegeperson
<p>(1) <i>Endet oder ruht die elterliche Sorge der Eltern oder hört aus einem anderen Grunde ihre Vermögenssorge auf, so haben sie dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.</i></p>	<p>(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs-, Eingliederungshilfe- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. Bei Gefahr im Verzug gilt § 1639 Absatz 2 entsprechend.</p>
<p>(2) <i>Über die Nutzungen des Kindesvermögens brauchen die Eltern nur insoweit Rechenschaft abzulegen, als Grund zu der Annahme besteht, dass sie die Nutzungen entgegen der Vorschrift des § 1649 verwendet haben.</i></p>	<p>(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.</p>
	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</p>
	<p>(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1678 oder 1700 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1698a	§ 1698a
Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung der elterlichen Sorge	entfällt
<p>(1) Die Eltern dürfen die mit der Personensorge und mit der Vermögenssorge für das Kind verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muss.</p>	
<p>(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Sorge ruht.</p>	
§ 1698b	§ 1698b
Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes	entfällt
<p>Endet die elterliche Sorge durch den Tod des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.</p>	
	§ 1699
	Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen
	<p>(1) Gesetzliche Umgangsrechte werden durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt. Können sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen, so entscheidet das Familiengericht.</p>
	<p>(2) Leben Geschwisterkinder nicht in einem Haushalt, so ist von allen Beteiligten deren Recht auf Umgang miteinander nach § 1688 Satz 1 Nummer 1 zu gewährleisten.</p>

geltendes Recht	Entwurf
	§ 1700
	Verbleibensanordnung
	<p>(1) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so hat das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anzuordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.</p>
	<p>(2) Das Familiengericht hat in Verfahren nach Absatz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anzuordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn</p>
	<p>1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und</p>
	<p>2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</p>
	<p>(3) Eine Anordnung nach den Absätzen 1 und 2 ist auf Antrag der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.</p>
	§ 1701
	Pflegestellenwechsel

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(1) Lebt das Kind in Familienpflege und möchte der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind aus der Familienpflege nehmen, damit es in eine neue Pflegestelle wechselt, so bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts, wenn</p>
	<p>1. die Pflegeperson widerspricht oder</p>
	<p>2. das Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, widerspricht.</p>
	<p>(2) Das Familiengericht genehmigt den Wechsel, wenn</p>
	<p>1. dieser zum Wohl des Kindes erforderlich ist und</p>
	<p>2. ein Verbleib das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel.</p>
	<p>(3) Lebt ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, in einer Einrichtung, und möchte der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind aus dieser Einrichtung nehmen, damit es in eine andere Einrichtung wechselt, so bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts nach Absatz 2, wenn das Kind der Herausnahme widersprochen hat.</p>
	<p>(4) Ohne die gerichtliche Genehmigung ist die Herausnahme nur zulässig, wenn mit dem Aufschub eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes verbunden ist. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.</p>

geltendes Recht	Entwurf
Titel 6	Titel 6
Beistandschaft	Beistandschaft
§ 1713	§ 1713
Antragsberechtigte	Antragsberechtigte
<p>(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die <i>alleinige</i> elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge <i>für das Kind</i> den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, <i>in dessen Obhut sich</i> das Kind <i>befindet</i>. Der Antrag kann auch von einem ehrenamtlichen Vormund, sowie von einer Pflegeperson, der nach § 1630 Absatz 3 Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen wurden, gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.</p>	<p>(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die elterliche Sorge allein zusteht oder allein zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, der das Kind überwiegend betreut. Der Antrag kann auch von einem ehrenamtlichen Vormund sowie von einer Pflegeperson, der nach § 1697 Absatz 1 bis 3 Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen wurden, gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.</p>
<p>(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
<i>Titel 7</i>	Titel 1
Annahme als Kind	Annahme als Kind
Untertitel 1	Untertitel 1
Annahme Minderjähriger	Annahme Minderjähriger
§ 1747	§ 1747
Einwilligung der Eltern des Kindes	Einwilligung der Eltern des Kindes
<p>(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annahmenden nicht kennt.</p>	(2) un verändert
<p>(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so</p>	<p>(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so</p>
<p>1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;</p>	1. un verändert
<p>2. kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2 zu beantragen; § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1;</p>	<p>2. kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1634 Absatz 1 und § 1635 Absatz 2 zu beantragen; § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1;</p>
<p>3. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.</p>	<p>3. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1634 Absatz 1 oder § 1635 Absatz 2 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 1748</p>	<p>§ 1748</p>
<p>Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils</p>	<p>Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils</p>
<p>(1) Das Familiengericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Falle beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) In den Fällen <i>des § 1626a</i> Absatz 3 hat das Familiengericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.</p>	<p>(4) In den Fällen § 1629 Absatz 3 hat das Familiengericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1751	§ 1751
Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt	Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt
<p>(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; <i>die</i> Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; <i>dies gilt nicht, wenn</i> der andere Elternteil die elterliche Sorge allein <i>ausübt</i> oder <i>wenn</i> bereits ein Vormund bestellt <i>ist</i>. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend.</p>	<p>(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme durch einen Dritten ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils. Die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden. Umgangsrechte nach den §§ 1690 und 1691 bleiben unberührt. Das Jugendamt wird Vormund des Kindes, es sei denn, der andere Elternteil übt die elterliche Sorge allein aus oder es ist bereits ein Vormund bestellt. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1698 Absatz 1 und 3 entsprechend.</p>
<p>(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen <i>Ehegatten</i>, dessen Kind <i>vom anderen Ehegatten</i> angenommen wird.</p>	<p>(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Elternteil, dessen Kind von seinem Ehegatten angenommen wird.</p>
<p>(3) Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 1758	§ 1758
Offenbarungs- und Ausforschungsverbot	Offenbarungs- und Ausforschungsverbot
<p>(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme <i>und</i> ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.</p>	<p>(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme oder ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses oder ein Recht auf Umgang nach § 1691 oder Auskunft nach § 1693 dies erfordern. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so ist abweichend von Satz 1 eine Zustimmung des Annehmenden nicht erforderlich.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. Das Familiengericht kann anordnen, dass die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 1764	§ 1764
Wirkung der Aufhebung	Wirkung der Aufhebung
<p>(1) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Familiengericht das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tode des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode aufgehoben worden wäre.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlöschen das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Sorge, wieder auf.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Familiengericht hat den <i>leiblichen Eltern</i> die elterliche Sorge zurückzuübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; <i>andernfalls</i> bestellt es einen Vormund oder Pfleger.</p>	<p>(4) Das Familiengericht hat den Eltern teilen, denen vor ihrer Einwilligung in die Annahme die elterliche Sorge zustand, die elterliche Sorge zurückzuübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.</p>
<p>(5) Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt die Aufhebung nur im Verhältnis zu einem Ehegatten, so treten die Wirkungen des Absatzes 2 nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes 3 treten nicht ein.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 1789</p>	<p>§ 1789</p>
<p>Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels</p>	<p>Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels</p>
<p>(1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Vormund vertritt den Mündel. § 1824 gilt entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds, eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1824 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
(3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.	(3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1656 .
§ 1791	§ 1791
Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds	Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds
Der Vormund kann den Mündel zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen. In diesem Fall sind Vormund und Mündel einander Beistand und Rücksicht schuldig; § 1619 gilt entsprechend.	Der Vormund kann den Mündel zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen. In diesem Fall sind Vormund und Mündel einander Beistand und Rücksicht schuldig; § 1620 gilt entsprechend.
§ 1792	§ 1792
Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger	Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger
(1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der nach § 1776 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der nach § 1777 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) In den Fällen der Absätze 1 und 4 gilt § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.	(5) In den Fällen der Absätze 1 und 4 gilt § 1639 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend.

geltendes Recht	Entwurf
§ 1794	§ 1794
Haftung des Vormunds	Haftung des Vormunds
(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Vormund die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 1826 entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ist der Mündel zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds, der die Vormundschaft ehrenamtlich führt, aufgenommen, gilt § 1664 entsprechend.	(2) Ist der Mündel zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds, der die Vormundschaft ehrenamtlich führt, aufgenommen, gilt § 1642 Absatz 2 entsprechend.
§ 1795	§ 1795
Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten	Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten
(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.	(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1648 bis 1652 und § 1700 Absatz 1 gelten entsprechend.
(2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts	(2) u n v e r ä n d e r t
1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,	
2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll, und	

geltendes Recht	Entwurf
3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland.	
(3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Absatz 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.	(4) un v e r ä n d e r t
§ 1797	§ 1797
Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson	Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson
(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten. § 1629 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.	(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten. § 1639 Absatz 2 gilt entsprechend.
(2) Absatz 1 ist auf die Person gemäß § 1796 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.	(3) un v e r ä n d e r t
§ 1802	§ 1802
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
(1) Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. § 1861 Absatz 2 gilt entsprechend.	(1) un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten. § 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867, 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.</p>	<p>(2) Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten. Die §§ 1637, 1666, 1667, 1668, 1669, 1671, 1694 und 1700 Absatz 3, § 1862 Absatz 3 und 4 und die §§ 1863 bis 1867 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.</p>
<p>§ 2057a</p>	<p>§ 2057a</p>
<p>Ausgleichungspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings</p>	<p>Ausgleichungspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings</p>
<p>(1) Ein Abkömmling, der durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit, durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise in besonderem Maße dazu beigetragen hat, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde, kann bei der Auseinandersetzung eine Ausgleichung unter den Abkömmlingen verlangen, die mit ihm als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen; § 2052 gilt entsprechend. Dies gilt auch für einen Abkömmling, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Eine Ausgleichung kann nicht verlangt werden, wenn für die Leistungen ein angemessenes Entgelt gewährt oder vereinbart worden ist oder soweit dem Abkömmling wegen seiner Leistungen ein Anspruch aus anderem Rechtsgrund zusteht. Der Ausgleichungspflicht steht es nicht entgegen, wenn die Leistungen nach den §§ 1619, 1620 erbracht worden sind.</p>	<p>(2) Eine Ausgleichung kann nicht verlangt werden, wenn für die Leistungen ein angemessenes Entgelt gewährt oder vereinbart worden ist oder soweit dem Abkömmling wegen seiner Leistungen ein Anspruch aus anderem Rechtsgrund zusteht. Der Ausgleichungspflicht steht es nicht entgegen, wenn die Leistungen nach den §§ 1620 und 1621 erbracht worden sind.</p>
<p>(3) Die Ausgleichung ist so zu bemessen, wie es mit Rücksicht auf die Dauer und den Umfang der Leistungen und auf den Wert des Nachlasses der Billigkeit entspricht.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Bei der Auseinandersetzung wird der Ausgleichsbetrag dem Erbteil des ausgleichsberechtigten Miterben hinzugerechnet. Sämtliche Ausgleichsbeträge werden vom Werte des Nachlasses abgezogen, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche u n v e r ä n d e r t
Artikel 224	Artikel 224
Übergangsvorschrift zum Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997	Übergangsvorschrift zum Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997
§ 2	§ 2
Elterliche Sorge	Elterliche Sorge
(1) Ist ein Kind auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1671 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Hat die Mutter in die Ehelicherklärung eingewilligt, so bleibt der Vater dem Kind und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sofern nicht die Sorge wieder der Mutter übertragen wird.	(1) Ist ein Kind auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1635 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Hat die Mutter in die Ehelicherklärung eingewilligt, so bleibt der Vater dem Kind und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sofern nicht die Sorge wieder der Mutter übertragen wird.
(2) Ist ein Kind auf seinen Antrag nach dem Tod der Mutter für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1680 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.	(2) Ist ein Kind auf seinen Antrag nach dem Tod der Mutter für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1677 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.
(3) bis (5) (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
Artikel 229	Artikel 229
Weitere Überleitungsvorschriften	Weitere Überleitungsvorschriften
§ 30	§ 30
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
<p>Hat ein Elternteil vor dem 19. Mai 2013 beim Familiengericht einen Antrag auf Ersetzung der Sorgeerklärung des anderen Elternteils gestellt, gilt dieser Antrag als ein Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>	<p>Hat ein Elternteil vor dem 19. Mai 2013 beim Familiengericht einen Antrag auf Ersetzung der Sorgeerklärung des anderen Elternteils gestellt, gilt dieser Antrag als ein Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1634 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>
§ 55	§ 55
Übergangsvorschrift zum Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	Übergangsvorschrift zum Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
<p>§ 1631e Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch auf Patientenakten von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung anzuwenden, deren Behandlung vor dem 22. Mai 2021 durchgeführt worden ist, wenn die Aufbewahrungsfrist nach § 630f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor dem 22. Mai 2021 abgelaufen ist.</p>	<p>§ 1652 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch auf Patientenakten von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung anzuwenden, deren Behandlung vor dem 22. Mai 2021 durchgeführt worden ist, wenn die Aufbewahrungsfrist nach § 630f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor dem 22. Mai 2021 abgelaufen ist.</p>

geltendes Recht	Entwurf
Artikel 234	Artikel 234
Viertes Buch. Familienrecht	Viertes Buch. Familienrecht
§ 14	§ 14
Vormundschaft	Vormundschaft
(1) Ab dem Wirksamwerden des Beitritts gelten für die bestehenden Vormundschaften und vorläufigen Vormundschaften die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	u n v e r ä n d e r t
(2) Bisherige Bestellungen von Vormündern bleiben wirksam. Sind Ehegatten nach § 90 Abs. 1 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam zu Vormündern bestellt, so gilt bei Verhinderung eines Mitvormunds § 1678 Absatz 1 1. Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.	(2) Bisherige Bestellungen von Vormündern bleiben wirksam. Sind Ehegatten nach § 90 Abs. 1 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam zu Vormündern bestellt, so gilt bei Verhinderung eines Mitvormunds § 1676 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
(3) Führt das Jugendamt oder das Staatliche Notariat selbst eine Vormundschaft, so wird diese als bestellte Amtsvormundschaft fortgeführt (§§ 1791b, 1897 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).	u n v e r ä n d e r t
(4) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld sind erst ab 1. Januar 1992 anzuwenden.	u n v e r ä n d e r t
(5) Für Ansprüche des Vormunds auf Vergütungen für die Zeit bis zum Wirksamwerden des Beitritts sowie auf Ersatz für Aufwendungen, die er in dieser Zeit gemacht hat, gilt das bisherige Recht.	u n v e r ä n d e r t
(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.	u n v e r ä n d e r t
Artikel 254 folgt noch	u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
Personenstandsgesetz	Personenstandsgesetz
§ 44	§ 44
Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft	Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft
<p>(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wird, sowie die Zustimmungserklärung der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes, des gesetzlichen Vertreters oder des Ehemannes der Mutter zu einer solchen Erklärung sowie für den Widerruf der Anerkennung.</p>	<p>(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wird, sowie die Zustimmungserklärung der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes, des gesetzlichen Vertreters oder des Ehemannes der Mutter zu einer solchen Erklärung sowie für den Widerruf der Anerkennung. Das Standesamt hat den Mann, der die Vaterschaft anerkennt, und die Mutter des Kindes bei der Beurkundung darauf hinzuweisen, dass mit der Anerkennung der Vaterschaft die gemeinsame Sorge für das Kind entsteht, wenn kein Elternteil der gemeinsamen Sorge innerhalb eines Monats nach seiner Erklärung gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt widerspricht.</p>
<p>(2) Die Erklärung, durch welche die Mutterschaft zu einem Kind anerkannt wird, und die etwa erforderliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ist eine beglaubigte Abschrift der Erklärungen zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift dem Standesamt I in Berlin zu übersenden.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben	Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben
§ 8a	§ 8a
Entnahme von Knochenmark bei minderjährigen Personen	Entnahme von Knochenmark bei minderjährigen Personen
Die Entnahme von Knochenmark bei einer minderjährigen Person zum Zwecke der Übertragung ist abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 mit folgender Maßgabe zulässig:	Die Entnahme von Knochenmark bei einer minderjährigen Person zum Zwecke der Übertragung ist abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 mit folgender Maßgabe zulässig:
1. Die Verwendung des Knochenmarks ist für Verwandte ersten Grades oder Geschwister der minderjährigen Person vorgesehen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Die Übertragung des Knochenmarks auf den vorgesehenen Empfänger ist nach ärztlicher Beurteilung geeignet, bei ihm eine lebensbedrohende Krankheit zu heilen.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Ein geeigneter Spender nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht im Zeitpunkt der Entnahme des Knochenmarks nicht zur Verfügung.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Der gesetzliche Vertreter ist entsprechend § 8 Abs. 2 aufgeklärt worden und hat in die Entnahme und die Verwendung des Knochenmarks eingewilligt. § 1627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden. <i>Die minderjährige Person ist durch einen Arzt entsprechend § 8 Abs. 2 aufzuklären, soweit dies im Hinblick auf ihr Alter und ihre geistige Reife möglich ist.</i> Lehnt die minderjährige Person die beabsichtigte Entnahme oder Verwendung ab oder bringt sie dies in sonstiger Weise zum Ausdruck, so ist dies zu beachten.	4. Der gesetzliche Vertreter ist entsprechend § 8 Abs. 2 aufgeklärt worden und hat in die Entnahme und die Verwendung des Knochenmarks eingewilligt. § 1627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden. Lehnt die minderjährige Person die beabsichtigte Entnahme oder Verwendung ab oder bringt sie dies in sonstiger Weise zum Ausdruck, so ist dies zu beachten.

geltendes Recht	Entwurf
5. Ist die minderjährige Person in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite der Entnahme zu erkennen und ihren Willen hiernach auszurichten, so ist auch ihre Einwilligung erforderlich.	5. u n v e r ä n d e r t
Soll das Knochenmark der minderjährigen Person für Verwandte ersten Grades verwendet werden, hat der gesetzliche Vertreter dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen, <i>um eine Entscheidung nach § 1629 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herbeizuführen.</i>	Soll das Knochenmark der minderjährigen Person für Verwandte ersten Grades verwendet werden, so hat der gesetzliche Vertreter dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen, damit dieses darüber entscheiden kann, ob einem Eltern-teil oder beiden Elternteilen die Vertretung des Kindes nach § 1639 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entziehen ist.
§ 8c	§ 8c
Entnahme von Organen und Geweben zur Rückübertragung	Entnahme von Organen und Geweben zur Rückübertragung
(1) Die Entnahme von Organen oder Geweben zum Zwecke der Rückübertragung ist bei einer lebenden Person nur zulässig, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Person	
a) einwilligungsfähig ist,	
b) entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 aufgeklärt worden ist und in die Entnahme und die Rückübertragung des Organs oder Gewebes eingewilligt hat,	
2. die Entnahme und die Rückübertragung des Organs oder Gewebes im Rahmen einer medizinischen Behandlung erfolgen und nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft für diese Behandlung erforderlich sind und	
3. die Entnahme und die Rückübertragung durch einen Arzt vorgenommen werden.	

geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Die Entnahme von Organen oder Geweben zum Zwecke der Rückübertragung bei einer Person, die nicht in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der vorgesehenen Entnahme zu erkennen und ihren Willen hiernach auszurichten, ist abweichend von Absatz 1 Nr. 1 nur zulässig, wenn der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 aufgeklärt worden ist und in die Entnahme und die Rückübertragung des Organs oder Gewebes eingewilligt hat. <i>Die §§ 1627, 1821 Absatz 2 bis 4 sowie § 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.</i></p>	<p>(2) Die Entnahme von Organen oder Geweben zum Zwecke der Rückübertragung bei einer Person, die nicht in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der vorgesehenen Entnahme zu erkennen und ihren Willen hiernach auszurichten, ist abweichend von Absatz 1 Nr. 1 nur zulässig, wenn der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 aufgeklärt worden ist und in die Entnahme und die Rückübertragung des Organs oder Gewebes eingewilligt hat.</p>
<p>(3) Die Entnahme von Organen oder Geweben zum Zwecke der Rückübertragung bei einem lebenden Embryo oder Fötus ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nur zulässig, wenn die Frau, die mit dem Embryo oder Fötus schwanger ist, entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 aufgeklärt worden ist und in die Entnahme und die Rückübertragung des Organs oder Gewebes eingewilligt hat. Ist diese Frau nicht in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite der vorgesehenen Entnahme zu erkennen und ihren Willen hiernach auszurichten, gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Für die Aufzeichnung der Aufklärung und der Einwilligung gilt § 8 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Für einen Widerruf der Einwilligung gilt § 8 Abs. 2 Satz 6 entsprechend.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen	Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen
§ 14	§ 14
Genetische Untersuchungen bei nicht einwilligungsfähigen Personen	Genetische Untersuchungen bei nicht einwilligungsfähigen Personen
	<p>(1) Bei einer Person, die nicht in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der genetischen Untersuchung zu erkennen und ihren Willen hiernach auszurichten, dürfen eine genetische Untersuchung zu medizinischen Zwecken sowie die Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe nur vorgenommen werden, wenn</p>
	<p>1. die Untersuchung nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich ist, um bei der Person eine genetisch bedingte Erkrankung oder gesundheitliche Störung zu vermeiden oder zu behandeln oder dieser vorzubeugen, oder wenn eine Behandlung mit einem Arzneimittel vorgesehen ist, dessen Wirkung durch genetische Eigenschaften beeinflusst wird,</p>
	<p>2. die Untersuchung zuvor der Person in einer ihr gemäßen Weise so weit wie möglich verständlich gemacht worden ist und sie die Untersuchung oder die Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe nicht ablehnt,</p>
	<p>3. die Untersuchung für die Person mit möglichst wenig Risiken und Belastungen verbunden ist und</p>
	<p>4. der Vertreter der Person nach § 9 aufgeklärt worden ist, die Vorschriften über die genetische Beratung nach § 10 gegenüber dem Vertreter eingehalten worden sind und dieser nach § 8 Abs. 1 eingewilligt hat.</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Eine genetische Untersuchung darf bei einer in Absatz 1 bezeichneten Person abweichend von Absatz 1 auch vorgenommen werden, wenn</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. sich bei einer genetisch verwandten Person im Hinblick auf eine geplante Schwangerschaft nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik auf andere Weise nicht klären lässt, ob eine bestimmte genetisch bedingte Erkrankung oder gesundheitliche Störung bei einem künftigen Abkömmling der genetisch verwandten Person auftreten kann,</p>	
<p>2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 vorliegen,</p>	
<p>3. die Person voraussichtlich allenfalls geringfügig und nicht über die mit der Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe in der Regel verbundenen Risiken hinaus gesundheitlich beeinträchtigt wird und</p>	
<p>4. die Person durch das Untersuchungsergebnis voraussichtlich weder physisch noch psychisch belastet wird.</p>	
<p>(3) Es dürfen nur die für den jeweiligen Untersuchungszweck erforderlichen Untersuchungen der genetischen Probe vorgenommen werden. Andere Feststellungen dürfen nicht getroffen werden. Die §§ 1627 und 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.</p>	<p>(3) Es dürfen nur die für den jeweiligen Untersuchungszweck erforderlichen Untersuchungen der genetischen Probe vorgenommen werden. Andere Feststellungen dürfen nicht getroffen werden. Die § 1638 Absatz 1 und § 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.</p>

geltendes Recht	Entwurf
Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten	Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten u n v e r ä n d e r t
Anlage	Anlage
(zu § 3 Absatz 1 Satz 1) Aufbewahrungs- und Speicherrungsfristen	(zu § 3 Absatz 1 Satz 1) Aufbewahrungs- und Speicherrungsfristen

geltendes Recht

<i>Kapitel 1</i>	<i>Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften</i>					
<i>Abschnitt 1</i>	<i>Amtsgericht</i>					
<i>Unterabschnitt 1</i>	<i>Allgemeines</i>					
<i>Unterabschnitt 2</i>	<i>Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen</i>					
<i>Unterabschnitt 3</i>	<i>Straf- und Bußgeldsachen</i>					
<i>Unterabschnitt 4</i>	<i>Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Familiensachen</i>					
<i>Unterabschnitt 5</i>	<i>Anerbensachen und Landwirtschaftssachen</i>					
<i>Unterabschnitt 4 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Familiensachen</i>						
Nr.	Regis- ter- zei- chen	Angelegenheit		Aufbe- wah- rungs- und Spei- che- rungs- frist	Vor der Vernich- tung heraus- zuneh- mende Doku- mente	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	
1114.39	F	a)	<i>Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringungen/Maßnahmen (§ 1631b BGB) enthalten</i>	30 Jahre		
		b)	<i>Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach § 1640 BGB</i>	10 Jahre	<i>die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel</i>	

Entwurf

Unterabschnitt 4 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Familiensachen

Nr.	Re-gis-ter-zei-chen	Angelegenheit	Aufbe-wah-rungs-und Spei-che-rungs-frist	Vor der Ver-nich-tung her-auszuneh-mende Doku-mente	Bemer-kungen
1	2	3	4	5	6
1114.3 9	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringungen/Maßnahmen (§ 1649 BGB) enthalten b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach § 1663 BGB	30 Jahre 10 Jahre	die in Nr. 1114.4 3 be- zeich- neten Titel	

geltendes Recht	Entwurf
Rechtspflegergesetz	Rechtspflegergesetz
§ 14	§ 14
Kindschafts- und Adoptionssachen	Kindschafts- und Adoptionssachen
(1) Von den dem Familiengericht übertragenen Angelegenheiten in Kindschafts- und Adoptionssachen sowie den entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen bleiben dem Richter vorbehalten:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Verfahren, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge eines Beteiligten für den anderen zum Gegenstand haben;	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Maßnahmen auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1626a, 1671, 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 und 3 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	3. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1634, 1635, 1670 Absatz 2, § 1676 Absatz 3 und § 1677 Absatz 2, 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1630 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	4. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1697 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs <i>und</i> die Genehmigung einer Einwilligung nach § 1631e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	6. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Genehmigung einer Einwilligung nach § 1652 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

geltendes Recht	Entwurf
<p>7. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach § 1684 Absatz 3 und 4, § 1685 Absatz 3 und § 1686a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach den §§ 1687, 1687a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;</p>	<p>7. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach den §§ 1683, 1684 und 1687 Absatz 2 und 4 sowie den §§ 1688, 1690 und 1691 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens oder der tatsächlichen Betreuung nach den §§ 1645 und 1646 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Streitigkeiten, über das Umgangsbestimmungsrecht nach § 1648 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;</p>
<p>8. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der <i>Pflegeperson</i> nach § 1632 Absatz 4 oder bei dem Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;</p>	<p>8. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1648 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei dem Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten nach § 1678 oder bei der Pflegeperson nach § 1700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;</p>
<p>9. die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften, soweit hierfür das Familiengericht zuständig ist;</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>10. (weggefallen)</p>	<p>10. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>11. die religiöse Kindererziehung betreffenden Maßnahmen nach den §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung;</p>	<p>11. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>12. die Ersetzung der Zustimmung</p>	<p>12. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) eines Sorgeberechtigten zu einem Rechtsgeschäft,</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils nach § 1626c Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</p>	<p>b) eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils nach § 1631 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</p>

geltendes Recht	Entwurf
c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;	c) un v e r ä n d e r t
13. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Absatz 4 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes;	13. un v e r ä n d e r t
14. die Ersetzung der Einwilligung oder der Zustimmung zu einer Annahme als Kind nach § 1746 Absatz 3 sowie nach den §§ 1748 und 1749 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Annahme als Kind einschließlich der Entscheidung über den Namen des Kindes nach den §§ 1752, 1768 und 1757 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses nach den §§ 1760, 1763 und 1771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidungen nach § 1751 Absatz 3, § 1764 Absatz 4, § 1765 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach dem Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;	14. un v e r ä n d e r t
15. die Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie nach § 1308 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	15. un v e r ä n d e r t
16. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten oder Lebenspartners nach § 125 Absatz 2 Satz 2, § 270 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;	16. un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
17. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.	17. u n v e r ä n d e r t
(2) Soweit die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 10 bis 15, 20, 21, 32 bis 35, 38 bis 41, 44 bis 44c, 44f, 44h, 44j und 47 bis 50 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes dem Familiengericht obliegen, bleiben sie dem Richter vorbehalten.	(2) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
Zivilprozessordnung	Zivilprozessordnung
§ 786	§ 786
Vollstreckungsabwehrklage bei beschränkter Haftung	Vollstreckungsabwehrklage bei beschränkter Haftung
<p>(1) Die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781 bis 785 sind auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 sind auf die nach den §§ 1480, 1504, 1629a, 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781 bis 785 sind auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 sind auf die nach den §§ 1480, 1504, 1656, 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(2) Bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die bis zum Inkrafttreten des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) am 1. Juli 1999 ergangen sind, kann die Haftungsbeschränkung nach § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht gemäß § 780 Abs. 1 dieses Gesetzes im Urteil vorbehalten ist.</p>	<p>(2) Bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die bis zum Inkrafttreten des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) am 1. Juli 1999 ergangen sind, kann die Haftungsbeschränkung nach § 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht gemäß § 780 Abs. 1 dieses Gesetzes im Urteil vorbehalten ist.</p>

geltendes Recht	Entwurf
Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
§ 60	§ 60
Eintragungen in das Erziehungsregister	Eintragungen in das Erziehungsregister
(1) In das Erziehungsregister werden die folgenden Entscheidungen und Anordnungen eingetragen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 in das Zentralregister einzutragen sind:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln sowie eines diesbezüglich verhängten Ungehorsamsarrestes (§§ 9 bis 16 des Jugendgerichtsgesetzes), Nebenstrafen oder Nebenfolgen (§ 8 Abs. 3, § 76 des Jugendgerichtsgesetzes) allein oder in Verbindung miteinander,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Schuldspruch, der nach § 13 Absatz 2 Satz 2 aus dem Zentralregister entfernt worden ist, sowie die Entscheidung, die nach § 13 Absatz 3 aus dem Zentralregister entfernt worden ist,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Entscheidungen, in denen das Gericht die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überläßt (§§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),	4. u n v e r ä n d e r t
5. Anordnungen des Familiengerichts, die auf Grund einer Entscheidung nach Nummer 4 ergehen,	5. u n v e r ä n d e r t
6. der Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grund (§ 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes),	6. u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
7. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,	7. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
8. (weggefallen)	8. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.	9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 ist zugleich die vom Gericht nach § 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes getroffene Maßnahme einzutragen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Ist ein Jugendarrest angeordnet worden, wird auch seine vollständige Nichtvollstreckung eingetragen.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) (weggefallen)	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

geltendes Recht	Entwurf
<p align="center">Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p>	<p align="center">Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p>
<p align="center">§ 68</p>	<p align="center">§ 68</p>
<p align="center">Gang des Beschwerdeverfahrens</p>	<p align="center">Gang des Beschwerdeverfahrens</p>
<p>(1) Hält das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hat es ihr abzuhelpfen; anderenfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt, wenn die Beschwerde sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Beschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist. Zudem kann das Beschwerdegericht die persönliche Anhörung des Kindes durch Beschluss einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter übertragen, wenn es dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Gleiches gilt für die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks von dem Kind.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</p>	<p>1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</p>
<p>2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>	<p>3. eine Verbleibensanordnung nach § 1678 oder 1700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>
<p style="text-align: center;">§ 151</p>	<p style="text-align: center;">§ 151</p>
<p style="text-align: center;">Kindschaftssachen</p>	<p style="text-align: center;">Kindschaftssachen</p>
<p>Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die elterliche Sorge,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Kindesherausgabe,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Vormundschaft,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für ein bereits gezeugtes Kind,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1795 Absatz 1 Satz 3 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,	6. die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1795 Absatz 1 Satz 3 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
7. die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder	7. u n v e r ä n d e r t
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz	8. u n v e r ä n d e r t
betreffen.	u n v e r ä n d e r t
§ 152	§ 152
Örtliche Zuständigkeit	Örtliche Zuständigkeit
(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.	(3) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Für die in den §§ 1693 und 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1867 bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.</p>	<p>(4) Für die in den §§ 1672 und 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1867 bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.</p>
§ 155a	§ 155a
<p>Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge</p>	<p>Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge</p>
<p>(1) Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für das Verfahren nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge sind Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes anzugeben.</p>	<p>(1) Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für das Verfahren nach § 1634 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge sind Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes anzugeben.</p>
<p>(2) § 155 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar. Das Gericht stellt dem anderen Elternteil den Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung zu und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) In den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. § 162 ist nicht anzuwenden. Das Gericht teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.</p>	<p>(3) In den Fällen des § 1634 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. § 162 ist nicht anzuwenden. Das Gericht teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(4) Werden dem Gericht durch den Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, gilt § 155 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Termin nach Satz 2 spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattfinden soll, jedoch nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mutter nach Absatz 2 Satz 2. § 155 Absatz 3 und § 156 Absatz 1 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1631 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</p>
<p>§ 157</p>	<p>§ 157</p>
<p>Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung</p>	<p>Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung</p>
<p>(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.</p>	<p>(1) In Verfahren nach den § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.</p>
<p>(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.</p>	<p>(3) In Verfahren nach den § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 158	§ 158
Bestellung des Verfahrensbeistands	Bestellung des Verfahrensbeistands
(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 <i>und</i> 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,	1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 <i>Absatz 4</i> oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	3. eine Verbleibensanordnung nach § 1678 oder 1700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
(3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn	(3) u n v e r ä n d e r t
1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.	4. u n v e r ä n d e r t
Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.	u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn	(4) un v e r ä n d e r t
1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder	1. un v e r ä n d e r t
2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.	2. un v e r ä n d e r t
(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.	(5) un v e r ä n d e r t
§ 159	§ 159
Persönliche Anhörung des Kindes	Persönliche Anhörung des Kindes
(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur absehen, wenn	(2) un v e r ä n d e r t
1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,	1. un v e r ä n d e r t
2. das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun,	2. un v e r ä n d e r t
3. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder	3. un v e r ä n d e r t
4. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.	4. un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>Satz 1 Nummer 3 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden. Das Gericht hat sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.</p>	<p>Satz 1 Nummer 3 ist in Verfahren nach den §§ 1666 bis 1668 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden. Das Gericht hat sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.</p>
<p>(3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung oder die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 161</p>	<p>§ 161</p>
<p>Mitwirkung der Pflegeperson</p>	<p>Mitwirkung der Pflegeperson</p>
<p>(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.</p>	<p>(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1678 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.</p>

geltendes Recht	Entwurf
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 162	§ 162
Mitwirkung des Jugendamts	Mitwirkung des Jugendamts
(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.	(2) In Verfahren nach den §§ 1666 bis 1668 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.
(3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 166	§ 166
Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleich	Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleich
(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich nach Maßgabe des § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich nach Maßgabe des § 1637 beziehungsweise des § 1694 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
(2) Eine länger dauernde kindeschutzrechtliche Maßnahme, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.	(2) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen <i>Zeitabstand</i>, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.</p>	<p>(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1669 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeit-abstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.</p>
<p>§ 167a</p>	<p>§ 167a</p>
<p>Besondere Vorschriften für Verfahren nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs</p>	<p>Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1691 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</p>
<p>(1) Anträge auf Erteilung des <i>Umgangs-</i> oder <i>Auskunftsrechts</i> nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt versichert, <i>der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben</i>.</p>	<p>(1) Anträge auf Erteilung des Rechts auf Umgang nach § 1691 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Erteilung einer Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1693 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt konkrete Tatsachen versichert, die seine leibliche Elternschaft begründen können.</p>
<p>(2) Soweit es in einem Verfahren, das <i>das Umgangs- oder Auskunftsrecht</i> nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, zur Klärung der leiblichen <i>Vaterschaft</i> erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>(2) Soweit es in einem Verfahren, das ein Recht nach Absatz 1 betrifft, zur Klärung der leiblichen Elternschaft erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.</p>
<p>(3) § 177 Absatz 2 Satz 2 und § 178 Absatz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 167b	§ 167b
Genehmigungsverfahren nach § 1631e des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Verordnungsermächtigung	Genehmigungsverfahren nach § 1652 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Verordnungsermächtigung
<p>(1) In Verfahren nach § 1631e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt das Gericht die Genehmigung im schriftlichen Verfahren, sofern die Eltern eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme vorlegen und keine Gründe ersichtlich sind, die einer Genehmigung entgegenstehen. Wenn das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheidet, soll es von der Anhörung des Jugendamts, der persönlichen Anhörung der Eltern und der Bestellung eines Verfahrensbeistands absehen. § 162 ist nicht anwendbar.</p>	<p>(1) In Verfahren nach § 1652 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt das Gericht die Genehmigung im schriftlichen Verfahren, sofern die Eltern eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme vorlegen und keine Gründe ersichtlich sind, die einer Genehmigung entgegenstehen. Wenn das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheidet, soll es von der Anhörung des Jugendamts, der persönlichen Anhörung der Eltern und der Bestellung eines Verfahrensbeistands absehen. § 162 ist nicht anwendbar.</p>
<p>(2) Legen die Eltern dem Gericht keine den Eingriff befürwortende Stellungnahme vor oder sind Gründe ersichtlich, die einer Genehmigung nach Absatz 1 entgegenstehen, erörtert das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Das Gericht weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Beratungsdienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin. Es kann anordnen, dass sich die Eltern über den Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung beraten lassen und dem Gericht eine Bestätigung hierüber vorlegen. Diese Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 dem Familiengericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, oder einem anderen Familiengericht zuzuweisen. Diese Ermächtigung kann von der jeweiligen Landesregierung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Gerichts für Verfahren nach dieser Vorschrift über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 189	§ 189
Fachliche Äußerung	Fachliche Äußerung
(1) Soll ein Minderjähriger als Kind angenommen werden, hat das Gericht eine fachliche Äußerung darüber einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die fachliche Äußerung ist von der Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen, die das Kind vermittelt oder den Beratungsschein nach § 9a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes ausgestellt hat. Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine fachliche Äußerung des Jugendamts einzuholen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die fachliche Äußerung ist kostenlos abzugeben.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Gericht hat der Adoptionsvermittlungsstelle, die <i>das Kind vermittelt</i> hat, die Entscheidung mitzuteilen.	(4) Das Gericht hat der Adoptionsvermittlungsstelle, die die fachliche Äußerung abgegeben hat, die Entscheidung mitzuteilen.
§ 233	§ 233
Abgabe an das Gericht der Ehesache	Abgabe an das Gericht der Ehesache oder der Unterhaltssache
Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Unterhaltssache nach § 231 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder § 232 Absatz 1 Nummer 1 bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist <i>diese</i> von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	(1) Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Unterhaltssache nach § 231 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder § 232 Absatz 1 Nummer 1 bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist sie von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Absatz 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

geltendes Recht	Entwurf
	<p>(2) Sind beide Elternteile befugt, Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes gegen den jeweils anderen Elternteil geltend zu machen, und ist eine Unterhaltssache nach § 232 Absatz 1 Nummer 2 anhängig, während eine solche Unterhaltssache im ersten Rechtszug bereits bei einem anderen Gericht rechtshängig ist, so ist die anhängige Unterhaltssache von Amts wegen an das Gericht der rechtshängigen Unterhaltssache abzugeben.</p>
§ 356	§ 356
Mitteilungspflichten	Mitteilungspflichten
<p>(1) Erhält das Gericht Kenntnis davon, dass ein Kind Vermögen von Todes wegen erworben hat, das nach § 1640 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzeichnen ist, teilt es dem Familiengericht den Vermögenserwerb mit.</p>	<p>(1) Erhält das Gericht Kenntnis davon, dass ein Kind Vermögen von Todes wegen erworben hat, das nach § 1663 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzeichnen ist, teilt es dem Familiengericht den Vermögenserwerb mit.</p>
<p>(2) Hat ein Gericht nach § 344 Abs. 4 Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angeordnet, soll es das nach § 343 zuständige Gericht hiervon unterrichten.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Ist in einer Verfügung von Todes wegen ein Stiftungsgeschäft enthalten, hat das Nachlassgericht der zuständigen Behörde des Landes den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen zur Anerkennung der Stiftung bekannt zu geben, es sei denn, dem Nachlassgericht ist bekannt, dass die Anerkennung der Stiftung schon von einem Erben oder Testamentsvollstrecker beantragt wurde.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
§ 45	§ 45
Bestimmte Kindschaftssachen	Bestimmte Kindschaftssachen
(1) In einer Kindschaftssache, die	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft,	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Kindesherausgabe oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Genehmigung einer Einwilligung in einen operativen Eingriff bei einem Kind mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (§ 1631e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)	5. die Genehmigung einer Einwilligung in einen operativen Eingriff bei einem Kind mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (§ 1652 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
betrifft, beträgt der Verfahrenswert 5 000 Euro.	u n v e r ä n d e r t
(2) Eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.	(3) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
§ 9	§ 9
Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners	Annahme als Kind
<i>(1) Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</i>	Für die Annahme als Kind durch einen Lebenspartner oder durch beide Lebenspartner gemeinschaftlich gelten diejenigen Regelungen der §§ 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die sich auf Ehegatten beziehen, entsprechend.
<i>(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.</i>	entfällt
<i>(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</i>	entfällt
<i>(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.</i>	entfällt
<i>(5) Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. § 1749 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</i>	entfällt
<i>(6) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten die §§ 1742, 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</i>	entfällt

geltendes Recht	Entwurf
Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern	Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern
§ 9e	§ 9e
Datenschutz	Datenschutz
(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für die Adoptionsvermittlung und für andere Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. für die Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung,	1. u n v e r ä n d e r t
2. für die Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. für die Überwachung von Vermittlungsverboten,	3. u n v e r ä n d e r t
4. für die Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung,	4. u n v e r ä n d e r t
5. für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten <i>oder</i>	5. für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten,
6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR.	6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR oder
	7. für die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und In-formation im Kinderschutz.
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 6 dürfen die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden. Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe bleiben unberührt.	u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Die Bundeszentralstelle übermittelt den zuständigen Stellen auf deren Ersuchen die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten. In dem Ersuchen ist anzugeben, zu welchem Zweck die Daten benötigt werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die ersuchende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Bundeszentralstelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Bei der Übermittlung an eine ausländische Stelle oder an eine inländische nicht öffentliche Stelle weist die Bundeszentralstelle darauf hin, dass die Daten nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
Jugendgerichtsgesetz (JGG)	Jugendgerichtsgesetz (JGG)
§ 34	§ 34
Aufgaben des Jugendrichters	Aufgaben des Jugendrichters
(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.	(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.
(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.	(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.
(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind	(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind
1. die Unterstützung der Eltern, des Vormunds und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Absatz 3, § 1802 Absatz 1 Satz 1, § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),	1. die Unterstützung der Eltern, des Vormunds und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1647 Absatz 2, § 1802 Absatz 1 Satz 1 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ 1666, 1666a, auch in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 Satz 3 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).	2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§ 1666 auch in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 Satz 3 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
3. (weggefallen)	

geltendes Recht	Entwurf
Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsu- chende	Sozialgesetzbuch (SGB) u n v e r ä n d e r t
§ 40	§ 40
Anwendung von Verfahrensvorschriften	Anwendung von Verfahrensvorschriften
(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass	(1) u n v e r ä n d e r t
1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraums beantragt wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.	2. u n v e r ä n d e r t
Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsfordernungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergäben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 3 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 3 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 3 und 4 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.	u n v e r ä n d e r t
(2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über	(2) u n v e r ä n d e r t
1. (weggefallen)	1. u n v e r ä n d e r t
2. (weggefallen)	2. u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
3. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1 und 4);	3. un verändert
4. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Träger auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt sind, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen;	4. un verändert
5. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Absatz 1, 2 und 5); § 335 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn in einem Kalendermonat für mindestens einen Tag rechtmäßig Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 gewährt wurde; in den Fällen des § 335 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 besteht kein Beitragserstattungsanspruch.	5. un verändert
(3) Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes	(3) un verändert
1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder	1. un verändert
2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist,	2. un verändert

geltendes Recht	Entwurf
<p>so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz 1 auf die Zeit nach der Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch abschließend entschieden wurde, ist mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person Änderungen eintreten, aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a vorläufig zu entscheiden wäre.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Verstirbt eine leistungsberechtigte Person oder eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bleiben im Sterbemonat allein die dadurch eintretenden Änderungen in den bereits bewilligten Leistungsansprüchen der leistungsberechtigten Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unberücksichtigt; die §§ 48 und 50 Absatz 2 des Zehnten Buches sind insoweit nicht anzuwenden. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Monat des Todes der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht gelten.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(6) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 2.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Für die Vollstreckung von Ansprüchen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger nach diesem Buch gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes; im Übrigen gilt § 66 des Zehnten Buches.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.</p>	<p>(9) § 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.</p>
<p>(10) Erstattungsansprüche nach § 50 des Zehnten Buches, die auf die Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückzuführen sind, sind in monatlichen Raten in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen. Dies gilt nicht, wenn vor Tilgung der gesamten Summe erneute Hilfebedürftigkeit eintritt.</p>	<p>(10) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p align="center">Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe</p>	<p align="center">Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe</p>
<p align="center">§ 18</p>	<p align="center">§ 18</p>
<p align="center">Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</p>	<p align="center">Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</p>
<p>(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) <i>Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.</i></p>	<p>(2) Ein Elternteil, der mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet ist, hat Anspruch auf Beratung über die Erklärung eines Widerspruchs gegen die gemeinsame Sorge, die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der <i>Ausübung des Umgangsrechts</i> nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <i>Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.</i> Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, <i>in deren Obhut sich das Kind befindet</i>, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse <i>des Kindes</i> zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.</p>	<p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Aus-übung ihrer Umgangsrechte nach § 1683 Absatz 1 Satz 1 und § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie bezüglich der Ausübung der Personensorge für sie durch ihre Eltern. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, die ein Kind tatsächlich betreuen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse eines Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.</p>
<p>(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 37	§ 37
Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
<p>(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.</p>	(2) un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.</p>	<p>(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1698 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.</p>
§ 42	§ 42
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
<p>(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder</p>	1. u n v e r ä n d e r t
<p>2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und</p>	2. u n v e r ä n d e r t
<p>a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder</p>	a) u n v e r ä n d e r t
<p>b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder</p>	b) u n v e r ä n d e r t
<p>3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.</p>	3. u n v e r ä n d e r t
<p>Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.</p>	u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.</p>	<p>Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b haben keine aufschiebende Wirkung. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.</p>
<p>(4) Die Inobhutnahme endet mit</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.</p>	<p>(5) un verändert</p>

geltendes Recht	Entwurf
(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.	(6) un v e r ä n d e r t
§ 50	§ 50
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
(1) Das Jugendamt <i>unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:</i>	(1) Das Jugendamt regt ein familiengerichtliches Verfahren an, wenn es dies für erforderlich hält.
	(2) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:
1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),	1. un v e r ä n d e r t
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),	2. un v e r ä n d e r t
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),	3. un v e r ä n d e r t
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und	4. un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).	5. u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den „§§ 1649, 1666, 1678 und 1700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.</p>
<p>(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder	1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1634 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder

geltendes Recht	Entwurf
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58 genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 58	§ 58
Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister	Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister
(1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. <i>Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,</i>	1. die Vaterschaft für das Kind anerkannt wird und die Mutter des Kindes der Anerkennung zugestimmt hat und kein Elternteil nach § 1630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs innerhalb von einem Monat nach seiner Erklärung einen Widerspruch gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt erklärt hat,
2. <i>aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder</i>	2. Sorgeerklärungen nach § 1629 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,
3. <i>die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.</i>	3. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder

geltendes Recht	Entwurf
	<p>4. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den anderen Elternteil allein übertragen worden ist.</p>
<p>(2) Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat. Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ 58a</p>
	<p>Widerspruch gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge</p>
	<p>Das Jugendamt hat den Widerspruch eines Elternteils, der gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge als Folge der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft erklärt wird (§ 1629 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entgegen zu nehmen, zu bestätigen und den anderen Elternteil über den Widerspruch zu informieren.</p>

geltendes Recht	Entwurf
§ 59	§ 59
Beurkundung	Beurkundung
(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter zu beurkunden (§ 44 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes),	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers zu beurkunden, sofern der Abkömmling zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers, zu beurkunden,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes (§ 7 Absatz 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes) zu beurkunden,	5. u n v e r ä n d e r t
6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,	6. u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Absatz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zu beurkunden,	7. un v e r ä n d e r t
8. die Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (§ 1626c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,	8. die Sorgeerklärungen (§ 1629 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (§ 1631 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	9. un v e r ä n d e r t
Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen bleibt unberührt.	un v e r ä n d e r t
(2) Die Urkundsperson soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.	(3) un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
§ 87c	§ 87c
<p>Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58</p>	<p>Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58</p>
<p>(1) Für die Vormundschaft nach § 1786 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.</p>	<p>(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Familiengericht angerufen werden.</p>	<p>(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(2a) Für die Vormundschaft nach § 1787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Geburtsort des Kindes liegt.</p>	<p>(2a) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen; Absatz 2 Satz 2 und § 86c gelten entsprechend.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
<p>(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.</p>	<p>(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1631 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1631 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.</p>
§ 99	§ 99
Erhebungsmerkmale	Erhebungsmerkmale
<p>(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>1. im Hinblick auf die Hilfe</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Art der Hilfe,</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
c) Ort der Durchführung der Hilfe,	c) un verändert
d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,	d) un verändert
e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,	e) un verändert
f) Intensität der Hilfe,	f) un verändert
g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,	g) un verändert
h) Gründe für die Hilfestellung,	h) un verändert
i) Grund für die Beendigung der Hilfe,	i) un verändert
j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,	j) un verändert
k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1,	k) un verändert
l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sowie	l) un verändert
2. im Hinblick auf junge Menschen	2. un verändert
a) Geschlecht,	a) un verändert
b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,	b) un verändert
c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe,	c) un verändert
d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,	d) un verändert
e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,	e) un verändert
f) anschließender Aufenthalt,	f) un verändert
g) nachfolgende Hilfe;	g) un verändert

geltendes Recht	Entwurf
<p>3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie</p>	<p>a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen;</p>	<p>b) un v e r ä n d e r t</p>
<p>4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 oder § 42a getroffen worden sind, gegliedert nach</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebender Institution oder Person, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Inobhutnahme, Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließendem Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe,</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe zu Beginn der Maßnahme, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind	(3) u n v e r ä n d e r t
1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert	1. u n v e r ä n d e r t
a) nach nationaler Adoption und internationaler Adoption nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes,	a) u n v e r ä n d e r t
b) nach Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes, Datum des Adoptionsbeschlusses,	b) u n v e r ä n d e r t
c) nach Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Geschlecht und Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,	c) u n v e r ä n d e r t
d) zusätzlich bei nationalen Adoptionsen nach Datum des Beginns und Endes der Adoptionspflege und bei Unterbringung vor der Adoptionspflege in Pflegefamilien nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung sowie bei Annahme durch die vorherige Pflegefamilie nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung,	d) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>e) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption, nach Herkunftsland und gewöhnlichem Aufenthalt vor der Adoption sowie nach Ausspruch der Adoption im Ausland oder Inland,</p>	<p>e) un v e r ä n d e r t</p>
<p>f) nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Familienstand der oder des Annehmenden sowie nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,</p>	<p>f) un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Zahl der</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,</p>	<p>a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,</p>	<p>b) un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. bei Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes sowie eines Umwandlungsausspruchs nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes die Zahl der</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) eingeleiteten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes,</p>	<p>a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>b) beendeten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes, die ausländische Adoptionen nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum Gegenstand haben, gegliedert nach</p>	<p>b) un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
aa) dem Ergebnis des Verfahrens im Hinblick auf eine erfolgte und nicht erfolgte Vermittlung nach § 2a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes,	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) dem Vorliegen einer Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) der Verfahrensdauer.	cc) u n v e r ä n d e r t
(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter	(4) u n v e r ä n d e r t
1. gesetzlicher Amtsvormundschaft,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bestellter Amtsvormundschaft,	2. u n v e r ä n d e r t
3. bestellter Amtspflegschaft sowie	3. u n v e r ä n d e r t
4. Beistandschaft,	4. u n v e r ä n d e r t
gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).	u n v e r ä n d e r t
(5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über	(5) u n v e r ä n d e r t
1. die Pflegeerlaubnis nach § 43 ist die Zahl der Tagespflegepersonen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Pflegeerlaubnis nach § 44 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.	2. u n v e r ä n d e r t
(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert	(6) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
<p>1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind oder Jugendlichen im jeweiligen Kalenderjahr,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Sorgeerklärungen und die gerichtliche Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen oder den Eltern die elterliche Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.</p>	<p>(6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Widersprüche gegen die gemeinsame Sorge, Sorgeerklärungen und die gerichtliche Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1634 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob ein Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge erklärt wurde, Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen oder den Eltern die elterliche Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.</p>
<p>(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und</p>	<p>(6b) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Entwurf
1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,	1. un v e r ä n d e r t
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,	2. un v e r ä n d e r t
3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,	3. un v e r ä n d e r t
4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,	4. un v e r ä n d e r t
gegliedert nach Geschlecht, Altersgruppen und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit. Zusätzlich sind die Fälle nach Geschlecht und Altersgruppen zu melden, in denen das Jugendamt insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.	un v e r ä n d e r t
(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind	(7) un v e r ä n d e r t
1. die Einrichtungen, gegliedert nach	1. un v e r ä n d e r t
a) der Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit sowie besonderen Merkmalen,	a) un v e r ä n d e r t
b) der Zahl der genehmigten Plätze,	b) un v e r ä n d e r t
c) der Art und Anzahl der Gruppen,	c) un v e r ä n d e r t
d) die Anzahl der Kinder insgesamt,	d) un v e r ä n d e r t
e) Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen im vorangegangenen Jahr sowie	e) un v e r ä n d e r t
f) Öffnungszeiten,	f) un v e r ä n d e r t
2. für jede dort tätige Person	2. un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,	a) un verändert
b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung,	b) un verändert
3. für die dort geförderten Kinder	3. un verändert
a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch und Klassenstufe,	a) un verändert
b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,	b) un verändert
c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,	c) un verändert
d) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,	d) un verändert
e) Eingliederungshilfe,	e) un verändert
f) Gruppenzugehörigkeit,	f) un verändert
g) Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.	g) un verändert
(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:	(7a) un verändert
1. für jede tätige Person	1. un verändert
a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,	a) un verändert

geltendes Recht	Entwurf
b) Art und Umfang der Qualifikation, höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach dem Ort der Betreuung,	b) un verändert
2. für die dort geförderten Kinder	2. un verändert
a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,	a) un verändert
b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,	b) un verändert
c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,	c) un verändert
d) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,	d) un verändert
e) Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung,	e) un verändert
f) Eingliederungshilfe,	f) un verändert
g) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,	g) un verändert
h) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements,	h) un verändert
i) Monat und Jahr der Aufnahme in Kindertagespflege.	i) un verändert
(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Kindertagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.	(7b) un verändert
(7c) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier sind	(7c) un verändert
1. Klassenstufe,	1. un verändert

geltendes Recht	Entwurf
2. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 verbringt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4.	3. u n v e r ä n d e r t
(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach	(8) u n v e r ä n d e r t
1. Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Dauer, Häufigkeit, Durchführungsort und Art des Angebots; zusätzlich bei schulbezogenen Angeboten die Art der kooperierenden Schule,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen sowie, mit Ausnahme der sonstigen pädagogisch tätigen Personen, deren Altersgruppe und Geschlecht,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Zahl der Teilnehmenden und der Besucher sowie, mit Ausnahme von Festen, Feiern, Konzerten, Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Geschlecht und Altersgruppe,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Partnerländer und Veranstaltungen im In- oder Ausland bei Veranstaltungen und Projekten der internationalen Jugendarbeit.	5. u n v e r ä n d e r t
(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind	(9) u n v e r ä n d e r t
1. die Träger gegliedert nach	1. u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
a) Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,	a) un verändert
b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,	b) un verändert
c) deren Personalausstattung sowie	c) un verändert
d) Anzahl der Einrichtungen,	d) un verändert
2. die Einrichtungen des Trägers mit Betriebserlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach	2. un verändert
a) Postleitzahl des Standorts,	a) un verändert
b) für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,	b) un verändert
3. für jede im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung tätige Person des Trägers	3. un verändert
a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,	a) un verändert
b) Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,	b) un verändert
c) Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.	c) un verändert
(10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind	(10) un verändert
1. die Art des Trägers,	1. un verändert

geltendes Recht	Entwurf
2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtliche Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.	4. u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf
Verordnung über maritime medizinische Anforderungen auf Kauffahrteischiffen	Verordnung über maritime medizinische Anforderungen auf Kauffahrteischiffen
Anlage 2	Anlage 2
(zu § 4 Absatz 1) Durchführung der Seediensttauglichkeitsuntersuchungen	(zu § 4 Absatz 1) Durchführung der Seediensttauglichkeitsuntersuchungen
(Fundstelle: BGBl. I 2014, 1417 - 1420)	(Fundstelle: BGBl. I 2014, 1417 - 1420)
1. Befragung nach dem Gesundheitszustand	1. Befragung nach dem Gesundheitszustand
Vor der Durchführung der Seediensttauglichkeitsuntersuchung füllt die zu untersuchende Person einen Fragebogen über ihren Gesundheitszustand und über frühere Krankheiten aus und unterschreibt ihn (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Der zugelassene Arzt oder der Arzt des seeärztlichen Dienstes berücksichtigt die bei dieser Befragung gewonnen Erkenntnisse bei der Beurteilung der Seediensttauglichkeit.	Vor der Durchführung der Seediensttauglichkeitsuntersuchung füllt die zu untersuchende Person einen Fragebogen über ihren Gesundheitszustand und über frühere Krankheiten aus und unterschreibt ihn (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Der zugelassene Arzt oder der Arzt des seeärztlichen Dienstes berücksichtigt die bei dieser Befragung gewonnen Erkenntnisse bei der Beurteilung der Seediensttauglichkeit.
Bei einer zu untersuchenden Person, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Jugendlicher), muss der Fragebogen	Bei einer zu untersuchenden Person, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Jugendlicher), muss der Fragebogen
1. vom <i>Personensorgeberechtigten</i> ¹ ausgefüllt werden,	1. vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt werden,
2. vom Personensorgeberechtigten und vom Jugendlichen unterschrieben werden und	2. u n v e r ä n d e r t
3. der zugelassenen Ärztin/dem zugelassenen Arzt vor der Durchführung der Seediensttauglichkeitsuntersuchung vorgelegt werden.	3. u n v e r ä n d e r t
2. Umfang der Untersuchung	2. u n v e r ä n d e r t

¹Personensorgeberechtigte sind nach § 1626 BGB unter anderem die Eltern eines Jugendlichen.

geltendes Recht	Entwurf
Der Umfang der Seediensttauglichkeitsuntersuchung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.	
Bei bekannter Schwangerschaft hat der untersuchende Arzt die Schwangere auf das für sie und das Kind bestehende besondere Risiko einer Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes hinzuweisen.	

unverändert